



STADT HARSEWINKEL

19. Änderung des Flächennutzungsplans „Darstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“

Vorentwurf, Mai 2015

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1. Einführung
2. Planungsrechtliche Ausgangslage und aktuelle Rechtsprechung
3. Planungsziele
4. Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen/Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie
5. Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse Windenergie
6. Standortbeschreibung der einzelnen Potenzialflächen
7. Der Windenergie *substanziell Raum* geben
8. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen
9. Wirtschaftlichkeit
10. Auswirkungen der Planung
 - 10.1 Verkehr und Erschließung
 - 10.2 Immissionsschutz
 - 10.3 Höhenentwicklung und Nachbarschaft
 - 10.4 Umfassende Wirkung
 - 10.5 Landschaftsbild
 - 10.6 Eiswurf
 - 10.7 Brandschutz, Wasserwirtschaft
 - 10.8 Bodenschutz und Flächenverbrauch
 - 10.9 Altlasten und Kampfmittel
 - 10.10 Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturdenkmale
 - 10.11 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 10.12 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 10.13 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 10.14 Windenergienutzung im Wald
 - 10.15 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung
11. Kleinwindanlagen
12. Flächenbilanz
13. Hinweise zur weiteren Vorgehensweise

Teil II: Umweltbericht - wird zur Offenlage erarbeitet -

Teil III: Anlagen

Anlage 1: Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 05/2015):
Potenzialflächenanalyse Windenergie - Gesamträumliches Planungskonzept
zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Anlage 2: Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrations-
zonen

Hinweis: Die im Rahmen des Vorentwurfs dargestellten **Potenzialflächen** dienen als Grundlage für die frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB. Im weiteren Planverfahren erfolgt auf dieser Grundlage die Darstellung von **Konzentrationszonen für Windenergieanlagen** im Sinne § 35(3) S.3 BauGB als überlagernde Darstellung.

Teil I: Begründung

1. Einführung

Der aktive Klimaschutz stellt eine immer wichtiger werdende Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen dar. Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, beim Klimaschutz eine Vorreiterrolle einzunehmen und hat Ende Juni 2011 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzziele auf den Weg gebracht. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent zu reduzieren. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist hierbei ein wichtiger Baustein. Für den Anteil der Energieerzeugung aus Windenergie bedeutet dies, dass der Anteil von gegenwärtig rund 4 % bis zum Jahr 2020 auf mindestens 15 % gesteigert werden soll.

Um die vorhandenen Windenergiepotenziale zu ermitteln und Planungsbehörden sowie möglichen Betreibern Planungsgrundlagen an die Hand zu geben, hat das Land NRW eine Potenzialstudie¹ beauftragt, auf die verwiesen wird. Diese landesweite Potenzialstudie gibt auch für den Kreis Gütersloh einen ersten Überblick hinsichtlich geeigneter Bereiche für die Nutzung der Windenergie.

Die Stadt Harsewinkel verfolgt mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen und die Standortwahl im Stadtgebiet aktiv zu steuern. Unter Berücksichtigung der Windpotenzialflächenanalyse 2012 des Kreises Gütersloh, in der das gesamte Kreisgebiet auf Grundlage erster ausgewählter Kriterien untersucht wurde, hat die Stadt eine konkrete **Potenzialflächenanalyse** beauftragt. Zur räumlichen Eingrenzung möglicher geeigneter Flächen im Stadtgebiet wurde - in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung - ein Kriterienkatalog erstellt.

Der vorliegende Vorentwurf zur 19. FNP-Änderung stellt die unter naturschutzfachlichen, landschaftspflegerischen und städtebaulichen Aspekten ermittelten Potenzialflächen im Stadtgebiet dar. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB werden weitere Abwägungsmaterialien zu den einzelnen Flächen gesammelt. Diese werden anschließend geprüft und im Rahmen der Abwägung bewertet. Die als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung und der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen verbleibenden Flächen werden anschließend als mögliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie diskutiert und das Prüfungsergebnis im Rahmen der Offenlage konkret dargestellt.

Ziel der Stadt Harsewinkel ist es, nach Abschluss des vorliegenden Planverfahrens im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch/naturräumlich geeignete Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

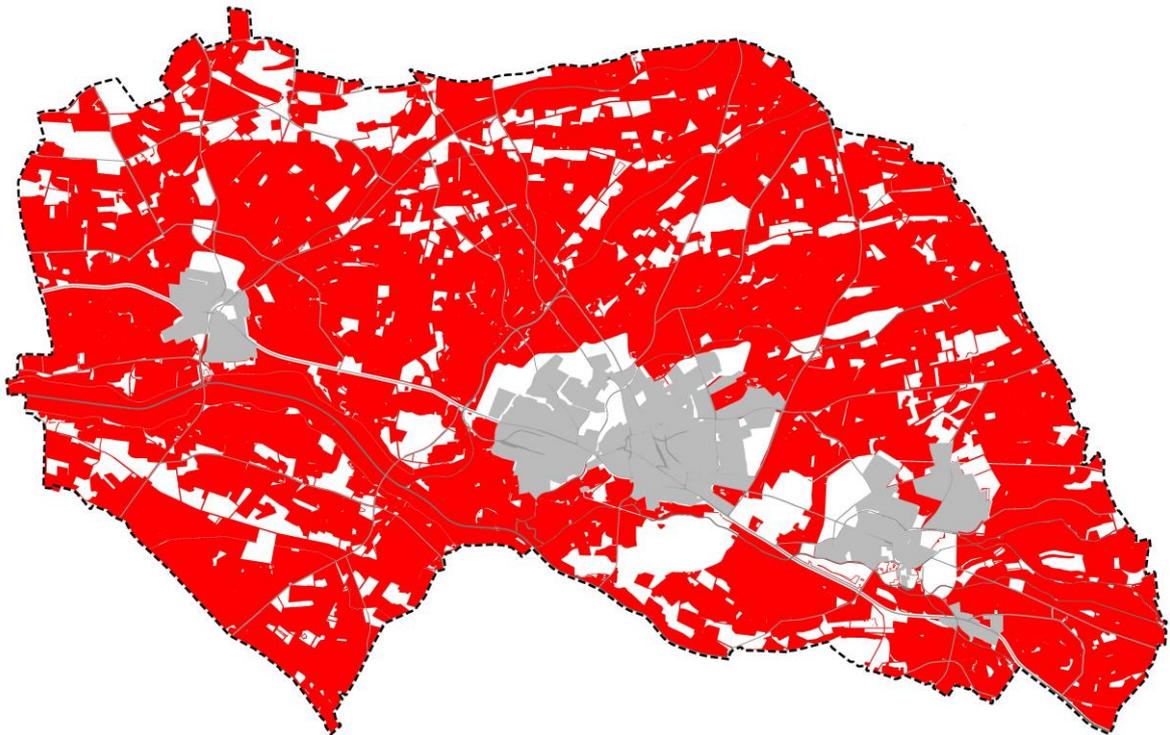
¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2012): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40)

2. Planungsrechtliche Ausgangslage und aktuelle Rechtsprechung

a) Planungsrechtliche Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat den Kommunen im Zuge der zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Novellierung des § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen eröffnet.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. **Windenergieanlagen** können daher wie landwirtschaftliche Betriebe **überall im Außenbereich errichtet werden**. Da somit jedoch etliche Anlagen langfristig verstreut im Stadtgebiet errichtet werden könnten, sind unkoordinierte Entwicklungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit denkbar, wenn z.B. künftige Wohngebiete ihrerseits Schutzabstände einzuhalten haben. Die nachfolgende Plandarstellung verdeutlicht die potenzielle Flächenkulisse in Harsewinkel, die sich **ohne Steuerung** durch die Stadt ergäbe. Auf allen rot gefärbten Flächen wäre die Errichtung von Windenergieanlagen - unter Wahrung der Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes, des Artenschutzes etc. - grundsätzlich möglich.



Karte 1: „Worst-Case“-Szenario, Potenzialflächen ohne Steuerung der Kommune
(Mögliche Standorte von WEA sind in roter Farbgebung dargestellt.)

Die Stadt Harsewinkel hat sich jedoch für eine Steuerung der Windenergie entschieden. Um die räumliche Entwicklung im Stadtgebiet aktiv zu gestalten, strebt die Kommune eine planerische Koordination mittels Flächennutzungsplan an. Auf diese Weise können die unstrittig raumwirksamen Anlagen frühzeitig geordnet und an geeigneten Standorten gebündelt werden. Potenzielle Konflikte mit anderen Raum-

ansprüchen sollen frühzeitig sachgerecht gemindert werden. In den ausgewählten Konzentrationszonen sind dann für geplante Anlagen im Einzelfall Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und Fragen wie Immissions- oder Artenschutz im Detail zu prüfen.

Der Gesetzgeber hat in § 35(3) S.3 BauGB einen so genannten „**Planvorbehalt**“ aufgenommen². Grundgedanke ist es, auf Grundlage eines **schlüssigen Gesamtkonzepts** für das **gesamte Stadtgebiet** sinnvolle Konzentrationszonen zu erarbeiten und in der Gesamtabwägung im FNP festzulegen (= *positive Standortzuweisung*). Damit einhergehend kann auch bestimmt werden, dass nach Festlegung geeigneter Konzentrationszonen der übrige Planungsraum von Anlagen freigehalten werden soll und die Anlagen hier somit nicht mehr allgemein privilegiert sind (= *negative Ausschlussfunktion*). Anders als z.B. bei der Neuausweisung eines Wohnbaugebiets oder eines Gewerbegebiets wird somit bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen nicht „**Baurecht neu gegeben**“, sondern vorrangig „**Baurecht an anderer Stelle genommen**“.

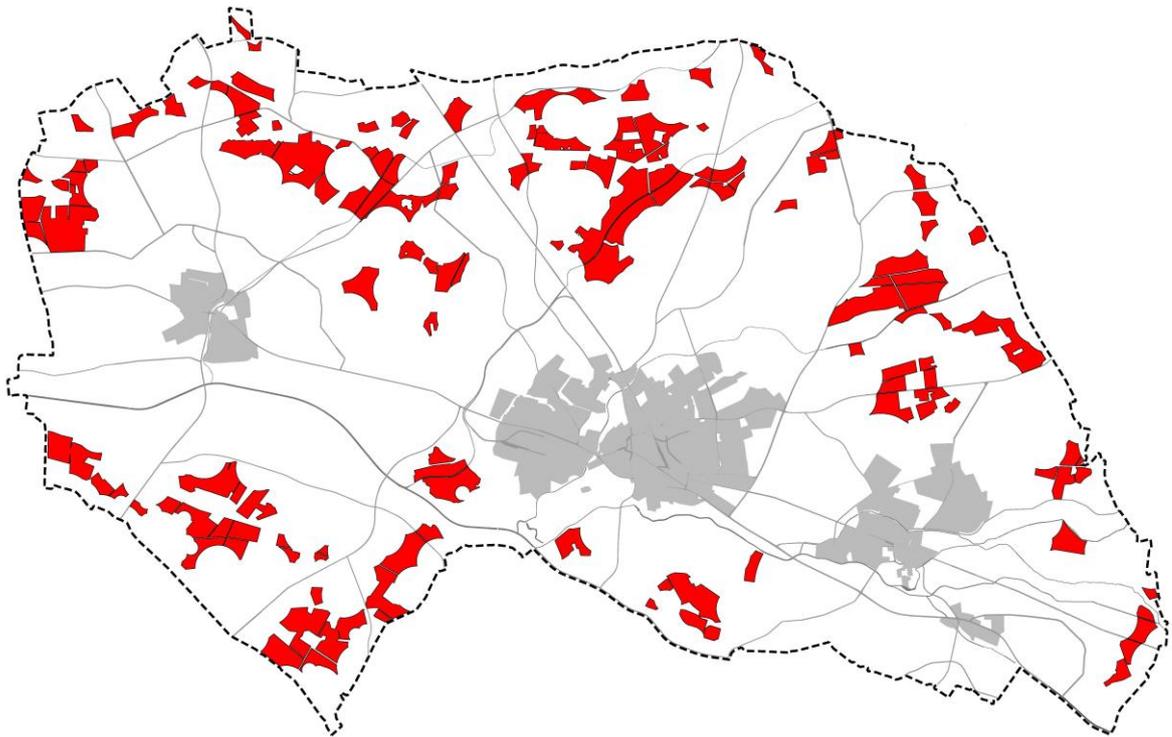
Die Kommune muss daher nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (siehe BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, AZ. 4 CN 1.11). Eine sorgfältige und nachvollziehbare städtebauliche Planung ist erforderlich, um den aus einer solchen Planung resultierenden Eingriff in die durch Art. 14 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer durch Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen zu rechtfertigen. Die Rechtsprechung stellt daher an Planverfahren, die zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan mit Ausschlussfunktion für andere Flächen führen, hohe Anforderungen.

Die Auswirkungen gemäß § 35(3) S.3 BauGB sind in ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar und können z.B. im Wege der Normenkontrolle angegriffen werden (siehe BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, AZ. 4 CN 3/06 und Ausführungen im Windenergie-Erlass 2011, Kapitel 4.8).

Darüber hinaus muss das Plankonzept der Kommune der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zuzulassen, Rechnung tragen und ausreichend Flächen, auf denen die Windenergienutzung zulässig ist, ausweisen. Die Kommune muss der **Windenergienutzung substanziiell Raum verschaffen** bzw. **belassen**.

Von der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen können im Einzelfall untergeordnete Anlagen z.B. für die Eigenversorgung landwirtschaftlicher Hofstellen ausgenommen werden.

² § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB: *Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben ... in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im FNP ... eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.*



Karte 2: Flächenkulisse zum Vorentwurf

(Potenzialflächen sind in roter Farbgebung dargestellt.)

Zwischenfazit:

Die Windenergienutzung ist durch die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB im Außenbereich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Einschränkungen erfährt die Windenergie insbesondere durch die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sowie durch den vorbeugenden Immissionsschutz (Abstände zu Wohnnutzungen). Die Siedlungsstruktur in Ostwestfalen-Lippe mit einer Vielzahl kleinerer Dörfer, Siedlungssplitter und einzelner Wohnnutzungen/Höfe (Streubebauung im Außenbereich) führt dazu, dass im Stadtgebiet Harsewinkel neben kleinen und mittelgroßen Konzentrationszonen auch größere Konzentrationszonen dargestellt werden können. Die Konzentrationswirkung ergibt sich jedoch i.W. durch den räumlichen Zusammenhang der einzelnen Flächen.

Für die Kommune gibt es im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergie zwei Möglichkeiten: a) sie verzichtet auf eine planerische Steuerung und weist keine Konzentrationszonen aus oder b) sie nutzt ihre Planungshoheit und weist Konzentrationszonen aus.

Zu a): Wenn die Kommune keine Konzentrationszonen ausweist, ist dies nicht gleichbedeutend damit, dass im Stadtgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Kommune verzichtet lediglich auf ihre Steuerungsmöglichkeiten im FNP gemäß BauGB und überlässt die Standortentscheidung potenziellen Anlagenbetreibern/Investoren und den einzelnen Genehmigungsverfahren in denen keine abwägenden Entscheidungen mehr getroffen werden können. Wie Karte 1 anschaulich verdeutlicht, gibt es im Stadtgebiet Harsewinkel trotz der Streubebauung eine erhebliche Zahl von potenziellen Stand-

orten, an denen insbesondere Einzelanlagen errichtet werden können. Im Ergebnis könnte es zu einer unkoordinierten „Verspargelung“ des Siedlungs- und Landschaftsraums kommen.

Zu b): Weist die Kommune Konzentrationszonen aus, hat sie in einem gewissen Rahmen die Möglichkeit, Potenzialflächen, die für Windenergienutzung nicht geeignet erscheinen, weil sie z.B. städtebaulichen Entwicklungszielen entgegenstehen, nicht zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss weist die Kommune die Flächen aus, die als Ergebnis der Prüfung und Abwägung als im Grundsatz geeignet erscheinen bzw. die geringsten Restriktionen aufweisen.

Entschließt sich die Kommune, Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu konzentrieren, muss sie gemäß Rechtsprechung das Planungsergebnis dahingehend überprüfen, ob sie der Windenergie „substanziell Raum“ schafft. Kommt der Rat zu dem Ergebnis, dass der Windenergie gemessen an dem Auftrag des BauGB und an den räumlichen Möglichkeiten im Stadtgebiet nicht ausreichend Raum geschaffen wird, müssen die weichen Tabukriterien (z.B. Abstände zu Wohnnutzungen etc.) kritisch hinterfragt und ggf. angepasst werden.

Die letztlich im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen stellen insofern einen Kompromiss in einem schwierigen planerischen Umfeld dar.

Bei der Darstellung von Konzentrationszonen sind folgende Ziele/Vorgaben der Landes- und Bezirksregierung zu berücksichtigen:

▪ **Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW):**

In Ziel D.II.2.4 trifft der LEP folgende Festlegungen: Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.

Für erneuerbare Energien, für die aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen weitläufige Suchräume zur Verfügung stehen, sind - wie bei allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch - Standortentscheidungen aufgrund umfassender Abwägung zu treffen. Das besondere Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer umwelt- und ressourcenschonender Energien ist in solchen Fällen als besonderer Belang in Abwägungsentscheidungen einzustellen. Dies gilt insbesondere für Standorte für eine linien- und flächenhafte Bündelung von Windkraftanlagen, die aufgrund der Naturgegebenheiten von zunehmender planerischer Relevanz sind.

Der **Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW**³ formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o.g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Detmold 10.500 ha als Vorranggebiete für die Wind-

³ Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Entwurf Stand 25.06.2013

energienutzung zeichnerisch festzulegen. „Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird.“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-2).

▪ **Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - Sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“**

Im Regionalplan wird bezüglich der Thematik Nutzung erneuerbarer Energien/Windenergie auf den *Sachlichen Teilabschnitt Nutzung der Windenergie* verwiesen. Hier wurden sieben Ziele textlich formuliert und erläutert:

Ziel 1: *Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Regierungsbezirk Detmold zu schaffen. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.*

Ziel 2: *Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöflichkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Gebiets- und des Landesentwicklungsplanes (GEP, LEP) vereinbar sind. (...)*

Ziele 3 bis 7: Diese Ziele behandeln vorrangig Flächen, die entweder nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung der Windenergie geeignet sind sowie Abstandserfordernisse zu den schützenswerten Flächen.

Die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPIG wird parallel zum Planverfahren gestellt.

▪ **Flächennutzungsplan/Bebauungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel wurde im Rahmen der 13. Änderung des FNP ein etwa 12 ha umfassendes Vorranggebiet für Windenergie (als überlagernde Nutzung) dargestellt, ergänzend wurde gemäß § 16(1) und (2) BauNVO das Maß der baulichen Nutzung, hier die Höhe der Windenergieanlagen, auf maximal 140 m über Grund (gemessen bis zur Rotorblattspitze an ihrem höchsten Punkt) begrenzt. Die Regelung zur Höhenbeschränkung dient dem Schutz des Stadt- und Landschaftsbilds. In dem nordöstlich des Kernstadtbereichs in der *Beller Mark* gelegenen Vorranggebiet wurden zwei Windenergieanlagen errichtet. Ein Bebauungsplan wurde für diesen Bereich nicht aufgestellt.

b) Aktuelle Rechtsprechung

Die Planung der Stadt Harsewinkel orientiert sich u.a. an der Rechtsprechung des **BVerwG vom 13.12.2012**⁴. Das auf eine Normenkontrollklage beim OVG Berlin-Brandenburg⁵ zurückgehende Urteil macht deutlich, dass die Kommune *harte* und *weiche Tabuzonen* voneinander abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren muss. *Harte Tabuzonen* entsprechen dabei Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen werden. Bei den *weichen Tabuzonen* handelt es sich um die Flächen, auf denen nach einheitlich angewandten Kriterien und nach den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten. Das BVerwG hat nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kommune ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erarbeiten hat, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. *„Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.“* (siehe dort, Rd.-Nr. 9).

Weiterhin wurde ausgeführt, dass sich die Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie substanziell Raum verschafft, nicht ausschließlich anhand der Differenz zwischen den letztlich im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und der Größe der Potenzialflächen (= Außenbereichsflächen abzüglich Fläche der harten Tabuzonen) ergibt. (siehe dort, Rd.-Nr. 18 ff.)

Das **Oberverwaltungsgericht NRW** hat in seiner Entscheidung vom **01.07.2013**⁶ ebenso auf die zwingende Differenzierung zwischen *harten* und *weichen Tabuzonen* hingewiesen. Die Entscheidungsgründe sind durch die Kommune nachvollziehbar zu dokumentieren. Als Hilfestellung werden in den Entscheidungsgründen des Urteils die *harten Tabuzonen* aufgeführt (siehe dort, Seite 19 ff.). Hierzu zählen demnach nur noch Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotop. Unter Umständen können hierzu je nach Planungssituation auch Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete zählen. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung und der Planungspraxis kann bzw. soll eine Kommune nunmehr auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Die Themenkomplexe *Natur und Landschaft* sowie *Artenschutz/planungsrelevante Arten* verlieren somit auf der Ebene des Flächennutzungsplans an Bedeutung. Mögliche Konflikte diesbezüglich werden im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung zunehmend auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert. Beschränkungen der Mindestgröße der Konzentrationszonen, der Mindestanzahl aufzustellender Anlagen oder der Anlagenart und -größe können nicht im Vorfeld pauschal festgelegt werden, sondern sind im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Ggf. können auch mehrere kleinere Windenergieanlagen unterhalb einer festgelegten Maximalhöhe wirtschaftlich betrieben werden.

⁴ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11

⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, Az. 2 A 2.09

⁶ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

Entgegen der häufigen Praxis in der Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sind nach dem vorliegenden Urteil des OVG NRW pauschale Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes zu Siedlungsgebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich als *harte Tabuzone* nicht (mehr) zulässig. Vielmehr besteht die Auffassung, dass in den angelegten Restriktionsflächen eine Windenergienutzung absehbar zwingend auf Dauer nicht nachbarrechtskonform gelingen kann.

Zur Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie „substanziell Raum verschafft“ hat das OVG NRW festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien eine Konzentrationsflächenplanung dieser Zielvorstellung entspricht.

3. Planungsziele

Die angestrebte Energiewende bietet Chancen und Möglichkeiten für eine ressourcenschonende und effiziente Energiegewinnung. Für Kommunen bedeutet dies zunächst, Einsparpotenziale zur Steigerung der Energieeffizienz zu nutzen, was z.B. durch die energetische Optimierung von Siedlungsbereichen und von kommunalen Gebäuden erreicht werden kann. Darüber hinaus sollen soweit möglich fossile Energieträger durch erneuerbare Energien ersetzt werden.

Eine Möglichkeit der effizienten Energiegewinnung ist die verstärkte Nutzung der Windenergie. Neben einer klimafreundlichen Stromerzeugung hat die Windkraft als kommunale Energiequelle weitere Positiveffekte:

- Steigerung der Eigenversorgung mit Energie;
- Regionale Wertschöpfung: Bürgerwindparks bieten die Chance, die Bürger der Kommune am wirtschaftlichen Erfolg eines Windparks partizipieren zu lassen;
- Imagegewinn: Erneuerbare Energien stehen für eine moderne, fortschrittliche Energieversorgung.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan (insbesondere im Hinblick auf die quantitativen Flächenkapazitäten sowie zur Höhenentwicklung) entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Stadt Harsewinkel. Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet substanziell mehr Raum geben zu können, verfolgt die Stadt Harsewinkel mit der Aufstellung der vorliegenden FNP-Änderung folgende Ziele:

- Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Anforderungen;
- Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen in denen mehrere Anlagen errichtet werden können bzw. kleinere Flächen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen und auf denen Einzelanlagen errichtet werden können;
- Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche;
- Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen;

- Überplanung des dargestellten Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie zum Zweck der Darstellung von Konzentrationszonen, auch im Sinne des § 35(3) S. 3 BauGB;
- Aufhebung der getroffenen Höhenfestsetzung von 140 m Gesamthöhe.

4. Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen/Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie

Planungspraxis und Rechtsprechung haben für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ein vier-Stufen-Modell entwickelt:

- 1. Schritt:** Anhand so genannter *harter Tabukriterien* werden die Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist. Zu diesen *harten Tabuzonen* gehören z.B. Siedlungsbereiche, Infrastrukturanlagen und gesetzlich geschützte Biotope.
- 2. Schritt:** Die Kommune erarbeitet weitere (*weiche*) *Tabukriterien*, die der Abwägung unterliegen und die sie einheitlich auf ihr gesamtes Stadtgebiet anwenden will. Hierzu gehören z.B. Schutzabstände zu Siedlungsbereichen, die aus Vorsorgegründen (als Ergebnis der Prüfung und Abwägung) getroffen werden sollen.
- 3. Schritt:** Nach Abzug dieser *harten* und *weichen Tabuzonen* verbleiben Potenzialflächen. Für diese Flächen erfolgt dann eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen. Grundlage der Abwägung sind u.a. die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Als Ergebnis dieser Abwägung legt die Kommune Flächen fest, die als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden sollen.
- 4. Schritt:** Die Kommune prüft, ob die nach dieser Abwägung verbleibenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ zu geben. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum eingeräumt wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z.B. ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

Die Bearbeitung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß der o.g. Aufzählung. Grundlage für die **Bearbeitungsschritte 1 und 2** ist die **Potenzialflächenanalyse Windenergie**⁷, hierauf wird verwiesen.

⁷ Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (05/2015): Potenzialflächenanalyse Windenergie

In **Stufe I der Potenzialflächenanalyse** wurden - in Abstimmung mit der Stadt Harsewinkel - für das Stadtgebiet *harte Tabuzonen* anhand des FNPs, des Regionalplans etc. ermittelt. Diese kommen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht bzw. sind für eine derartige Nutzung ungeeignet (Ausschlussbereiche). Sie unterliegen auch nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen. In Anlage 2 werden die einzelnen Kriterien ausführlich erläutert, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. **Harte Tabukriterien** sind:

Siedlung	Vorsorgeabstand
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen, Satzungs-bereiche nach § 34 BauGB	- ohne -
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gemäß GEP für den Regierungsbezirk Detmold	- ohne -
Wohnnutzungen im Außenbereich, Satzungsgebiete nach § 35 BauGB	- ohne -
Gewerbliche Bauflächen	- ohne -
Infrastruktur	
Bundesstraßen einschließlich anbaufreier Zonen (beidseitig der Trasse)	20 m
Landes- und Kreisstraßen	- ohne -
Bahnstrecken	- ohne -
Freileitungen	- ohne -
Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände	- ohne -
Militärische Anlagen	- ohne -
Natur und Landschaft	
Wald	- ohne -
Naturschutzgebiete	- ohne -
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 62 LG NRW	- ohne -
Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG)	- ohne -
Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I	- ohne -
Stehende und fließende Gewässer	- ohne -
Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 5 ha	50 m
Gewässerrandstreifen	5 m

Bei den im Rahmen der **Stufe II** definierten *weichen Tabuzonen* handelt es sich um Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ggf. möglich sein kann, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Kommune anhand eigener Kriterien entwickelt hat, jedoch keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese Kriterien unterliegen der Abwägung im Rat und seinen Fachausschüssen und sind für die einzelnen Tabuzonen jeweils nachvollziehbar zu begründen.

Die *weichen Tabuzonen* umfassen i.W. Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Schutzgebiete nach Maßgaben des Naturschutzes. Darüber hinaus sollen aus Gründen des Immissionsschutzes auch Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und

Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt werden. In Anlage 2 werden die einzelnen Kriterien, die zu einer Berücksichtigung als *weiche Tabuzone* geführt haben, ausführlich erläutert (siehe dort).

Der **Stufe IIa weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen** werden zugeordnet:

Siedlung	Vorsorgeabstand
Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Satzungsbereichen nach § 34 BauGB	500 m
Infrastruktur	
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze	- ohne -
Natur und Landschaft	
FFH- und Vogelschutzgebiete	- ohne -
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	- ohne -
Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II	- ohne -

Darüber hinaus werden in der **Stufe IIb sonstige weiche Tabukriterien** definiert. Hierbei werden einige Kriterien, wie z.B. Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich bereits in der Vorentwurfsfassung berücksichtigt. **Sonstige weiche Tabukriterien** sind:

Siedlung	Vorsorgeabstand
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	500 m
Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich und zu Satzungs-bereichen nach § 35 BauGB	300 m
Natur und Landschaft	- ohne -
Artenschutz	- ohne -
Sonstige Belange	
Mindestflächengröße, Flächengeometrie	- ohne -

Die auf den o.g. Kriterien basierenden „harten“ und „weichen“ Tabuzonen werden auf einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Kartengrundlage dargestellt und miteinander verschnitten. Die verbleibenden „weißen Flächen“ im Stadtgebiet werden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Im Ergebnis werden einzelne Flächen, die aufgrund ihrer geringen Flächengröße (< 0,8 ha) und ihrer ungünstigen Flächengeometrie (Breite/Länge < 100 m) für die Errichtung moderner Windenergieanlagen nicht geeignet sind, in den weiteren Untersuchungen nicht mehr betrachtet. Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass die Stadt Harsewinkel mit der verbliebenen Flächenkulisse der Windenergie im Stadtgebiet nicht „substanziell Raum“ schaffen kann, sind auch die o.g. entfallenen Flächen erneut zu betrachten bzw. die aufgeführten Tabukriterien anzupassen.

Im **3. Bearbeitungsschritt** erfolgt die Auswertung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsschritte werden die in Frage kommenden Flächen konkretisiert, hierbei werden neben den Anregungen aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ggf. auch weitere **ergänzende umweltfachliche Kriterien** der **Stufe III**, wie z.B.:

- Artenschutz
- Landschaftsbild
- Landschaftsschutzgebiete
- Militärische Anlagen und deren Schutzbereiche
- Städtebauliche Belange
- Überschwemmungsgebiete etc.

berücksichtigt.

Im Rahmen der **Potenzialflächenanalyse** blieben in Harsewinkel u.a. die **Kriterien**

- Abstände zu Freileitungen
- Bauschutzbereiche Luftverkehr
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Boden- und Baudenkmale
- Modellflugplätze
- Richtfunktrassen inkl. Schutzstreifen etc.

bislang unberücksichtigt, da sie die Prüfungsanforderungen auf der Ebene des FNP übersteigen.

Sollten im Rahmen der Beteiligungsverfahren von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechende Anregungen und Hinweise vorgetragen werden, so sind diese im weiteren Planverfahren abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen.

Als Zwischenergebnis werden dann zur Offenlage nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB **Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie** als **Planentwurf** ausgearbeitet und vorgestellt. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Flächen gesammelt.

Nach dieser Abwägung **prüft** die Kommune, ob die verbliebenen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Stadtgebiet „**substanziell Raum**“ zu geben. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ geben wird, kann das Planverfahren abgeschlossen werden.

5. Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse Windenergie

Als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse⁸ kommen die Suchräume 1 bis 7 nach heutigem Stand für eine Nutzung der Windenergie grundsätzlich in Frage. Es wurden 58 Einzelflächen mit insgesamt etwa 1.057 ha ermittelt. Die Kriterien, die für eine Eignung der o.g. Flächen sprechen, werden in der Potenzialflächenanalyse ausführlich erläutert. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Im weiteren Verlauf des Planverfahrens können sich für diese Flächen möglicherweise noch Einschränkungen durch Wohnnutzungen im Umfeld der Potenzialflächen (Lärmimmissionen), aufgrund des Arten-/Naturschutzes, der Lage im Landschaftschutz- oder Überschwemmungsgebiet etc. ergeben.

Die Diskrepanz zwischen der bisherigen, sich auf eine einzelne Fläche beschränken- den Darstellung eines Vorranggebiets für Windenergie und der aktuellen Flächenkulisse beruht darauf, dass damals nicht das gesamte Stadtgebiet untersucht wurde. Auf Grundlage der *Ermittlung der Vorrangflächen zur Windenergienutzung* des Kreises Gütersloh, basierend auf einem Gutachten des Deutschen Wetterdienstes, wurden seinerzeit nur die windhöffigen Bereiche mit Windgeschwindigkeiten über 5 m/s in 50 m Höhe untersucht. Dieses Vorgehen entsprach den damaligen Empfehlungen der Energie-Agentur NRW und der Bezirksregierung Detmold. Auf die 13. FNP-Änderung wird verwiesen.

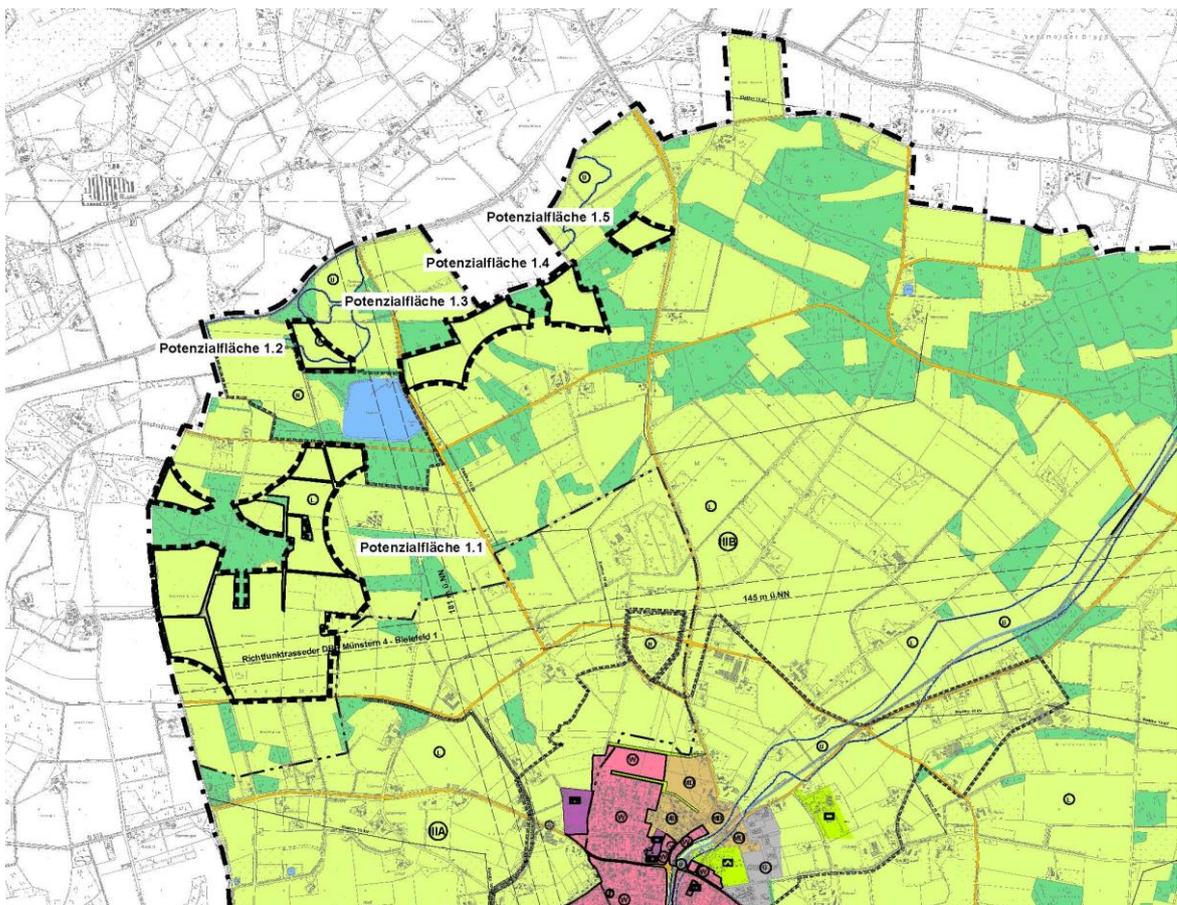
Aufgrund der technischen Weiterentwicklung erreichen Windenergieanlagen im Binnenland heute Gesamthöhen von über 200 m, so dass die Windhöffigkeit in 50 m Höhe keine Rolle mehr für die Ausweisung von Potenzialflächen/Konzentrationszonen spielt. Darüber hinaus liegen nach der aktuellen Rechtsprechung die Voraussetzungen des § 35(3) S. 3 BauGB nur vor, wenn der Darstellung von Konzentrationszonen ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf den *gesamten Außenbereich*⁹ erstreckt.

6. Standortbeschreibung der einzelnen Potenzialflächen

Nachfolgend werden die bis dato im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ermittelten sieben übergeordneten Suchräume im Stadtgebiet Harsewinkel unter städtebaulichen Gesichtspunkten näher betrachtet. Auf dieser Grundlage werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB weitere Abwägungsmaterialien gesammelt.

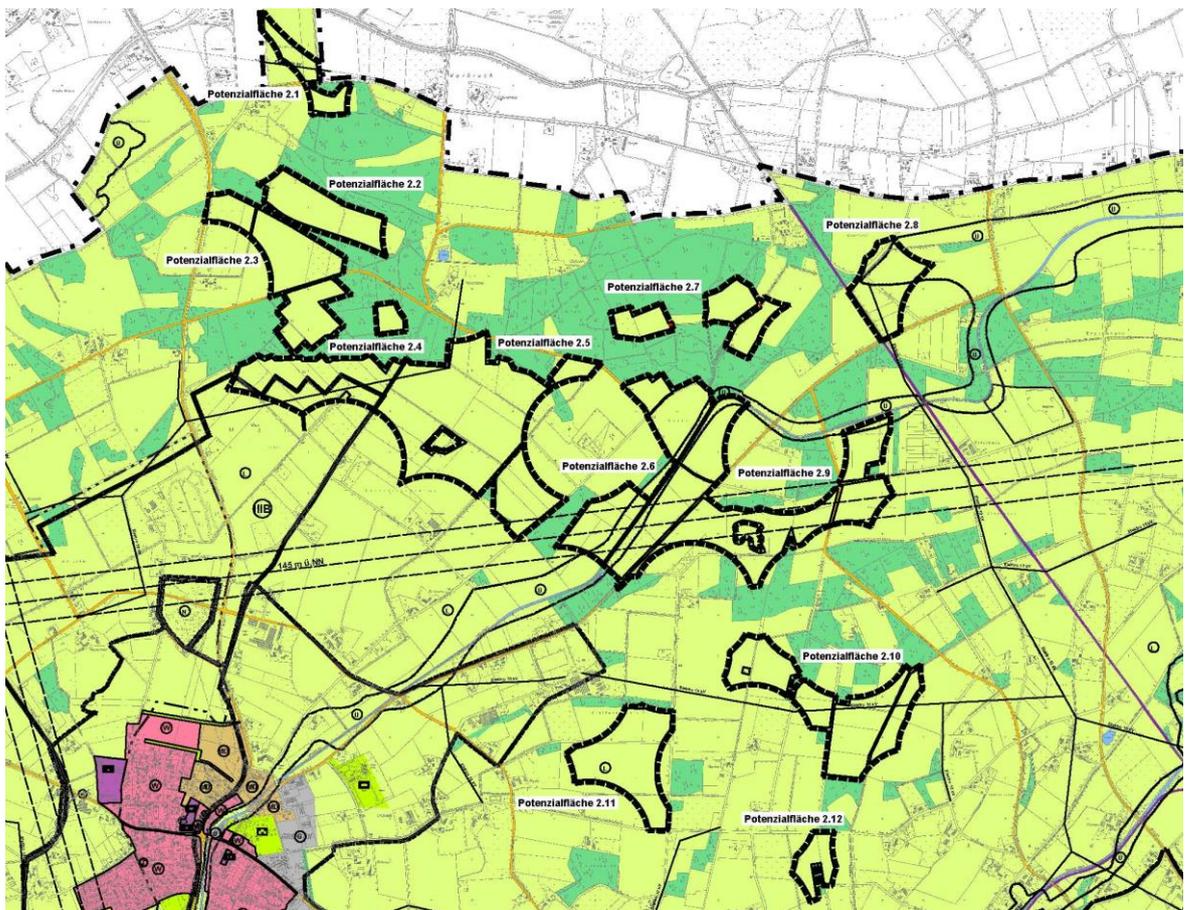
⁸ Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (03/2015): Potenzialflächenanalyse Windenergie

⁹ siehe auch Windenergieerlass NRW (07/2011), Kapitel 4.3.1



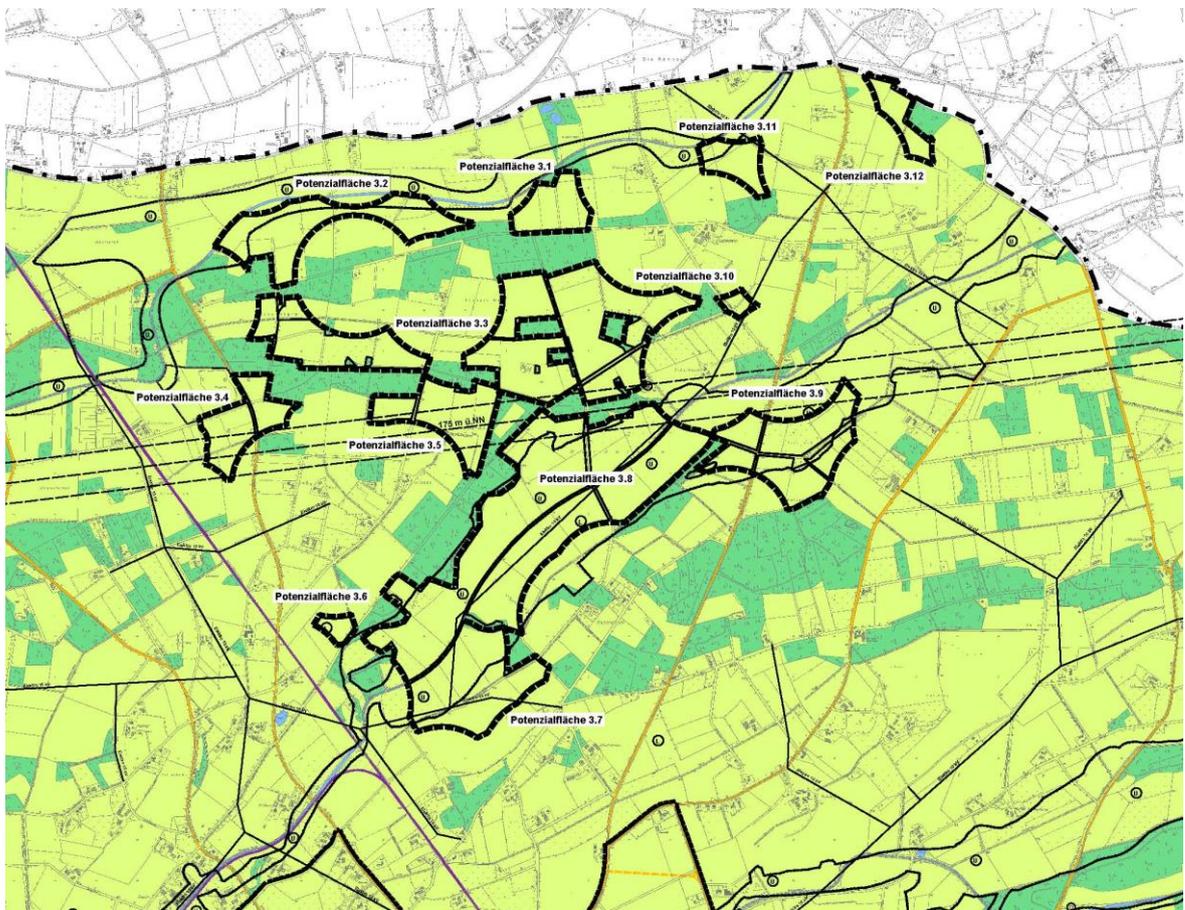
Suchraum 1	
Lage	<p>Lage im nordwestlichen Teil des Stadtgebiets, nördlich/nordwestlich des Stadtteils Greffen in der Greffener Mark.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Versmold, im Osten durch die <i>Versmolder Straße (L 831)</i>, im Süden durch die <i>Straße Westholts Damm/Im Sundern</i> und im Westen durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Sassenberg (Kreis Warendorf) begrenzt.</p>
Größe	<p>88,8 ha</p> <p><i>Teilflächen 1.1 = 67,6 ha / 1.2 = 3,5 ha / 1.3 = 9,7 ha / 1.4 = 5,3 ha / 1.5 = 2,7 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	5
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	<p>Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise 5,75 bis 6,00 m/s.</p>

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie teilweise zum Grundwasser- und Gewässerschutz. Der Baggersee und dessen Umfeld wird als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Ein Teilbereich dient der Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft; die Potenzialflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die nächstgelegene Potenzialfläche liegt rund 1.300 m nordwestlich des Stadtteils Greffen.
Splittersiedlungen/Weiler	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV-Leitungstrassen erschlossen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Im Bereich des Suchraums kreuzen zwei Richtfunktrassen.
Stehende/fließende Gewässer	Der Suchraum wird von einzelnen Gräben durchzogen; nordwestlich der Kreuzung <i>Westholts Damm/Tatenhauser Weg</i> liegt ein Baggersee.
Überschwemmungsgebiet	Potenzialfläche 1.2 liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Hessel.
Sonstiges	- Nicht betroffen -



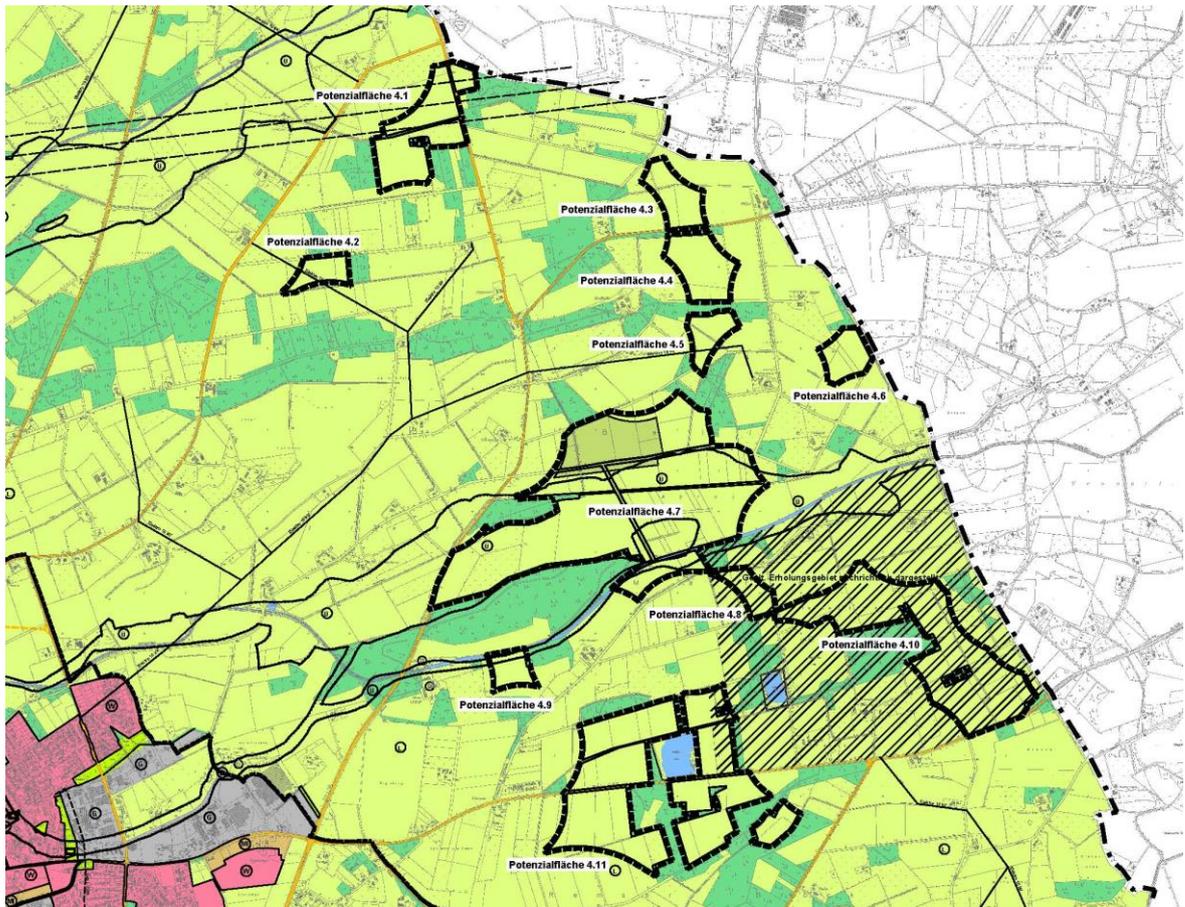
Suchraum 2	
Lage	<p>Lage im nordwestlichen Teil des Stadtgebiets, nördlich/nordöstlich des Stadtteils Greffen.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Versmold, im Osten i.W. durch die <i>Oesterweger Straße (K 50)</i>, im Süden durch die <i>Münsterstraße (B 513)</i> und im Westen durch die <i>Versmolder Straße (L 831)</i> begrenzt.</p>
Größe	<p>206,5 ha</p> <p><i>Teilflächen 2.1 = 4,1 ha / 2.2 = 9,8 ha / 2.3 = 12,4 ha / 2.4 = 22,4 ha / 2.5 = 36,7 ha / 2.6 = 23,3 ha / 2.7 = 9,1 ha / 2.8 = 9,1 ha / 2.9 = 37,0 ha / 2.10 = 24,6 ha / 2.11 = 14,7 ha / 2.12 = 3,3 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	12
Windhöflichkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise 5,75 bis 6,00 m/s.

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, im östlichen Bereich ist der Verlauf des Loddenbachs als Fließgewässer sowie dessen Überschwemmungsbereich aufgenommen.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, im südwestlichen Teil ist ein Wasserschutzgebiet der Zone IIIB dargestellt. Beidseitig des Loddenbachs verläuft das festgesetzte Überschwemmungsgebiet. Die Potenzialflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die nächstgelegenen Potenzialflächen liegen etwa 1.400 m östlich des Stadtteils Greffen bzw. etwa 1.200 m nordwestlich des Siedlungsbereichs der Kernstadt Harsewinkel.
Splittersiedlungen/Weiler	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen. Durch den Suchraum verläuft die Bahntrasse Gütersloh – Osnabrück. Diese Trasse wird gegenwärtig ausschließlich für den Güterverkehr der Firma Claas in Harsewinkel zum Bahnhof Gütersloh genutzt.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV-Leitungsstrassen erschlossen.
Restriktionen	
Leitungsstrassen	Eine Richtfunkstrecke durchzieht den südlichen Teil des Untersuchungsgebiets in West-Ost-Richtung.
Stehende/fließende Gewässer	Der Loddenbach durchfließt den Suchraum 2, darüber hinaus wird der Suchraum von einzelnen Gräben durchzogen. Südlich der Potenzialfläche 2.12 liegen zwei Baggerseen (<i>Fehle-See</i> und <i>Lekisee</i>).
Überschwemmungsgebiet	Potenzialflächen 2.6 bis 2.9 liegen teilweise im Überschwemmungsgebiet des Loddenbachs.
Sonstiges	- Nicht betroffen -



Suchraum 3	
Lage	<p>Lage im nördlichen Teil des Stadtgebiets, nördlich der Kernstadt Harsewinkel.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch die Stadtgebietsgrenze zu den Städten Versmold und Halle (Westf.), im Osten durch die Kölkebecker Straße, im Süden durch den Bachlauf der Wippe und im Westen überwiegend durch die <i>Oesterweger Straße (K 50)</i> begrenzt.</p>
Größe	<p>215,8 ha</p> <p><i>Teilflächen 3.1 = 7,0 ha / 3.2 = 16,8 ha / 3.3 = 29,9 ha / 3.4 = 9,0 ha / 3.5 = 12,1 ha / 3.6 = 1,4 ha / 3.7 = 20,3 ha / 3.8 = 69,8 ha / 3.9 = 18,6 ha / 3.10 = 22,2 ha / 3.11 = 4,8 ha / 3.12 = 3,9 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	12
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise 5,75 bis 6,00 m/s bzw. punktuell 6,25 bis 6,50 m/s.

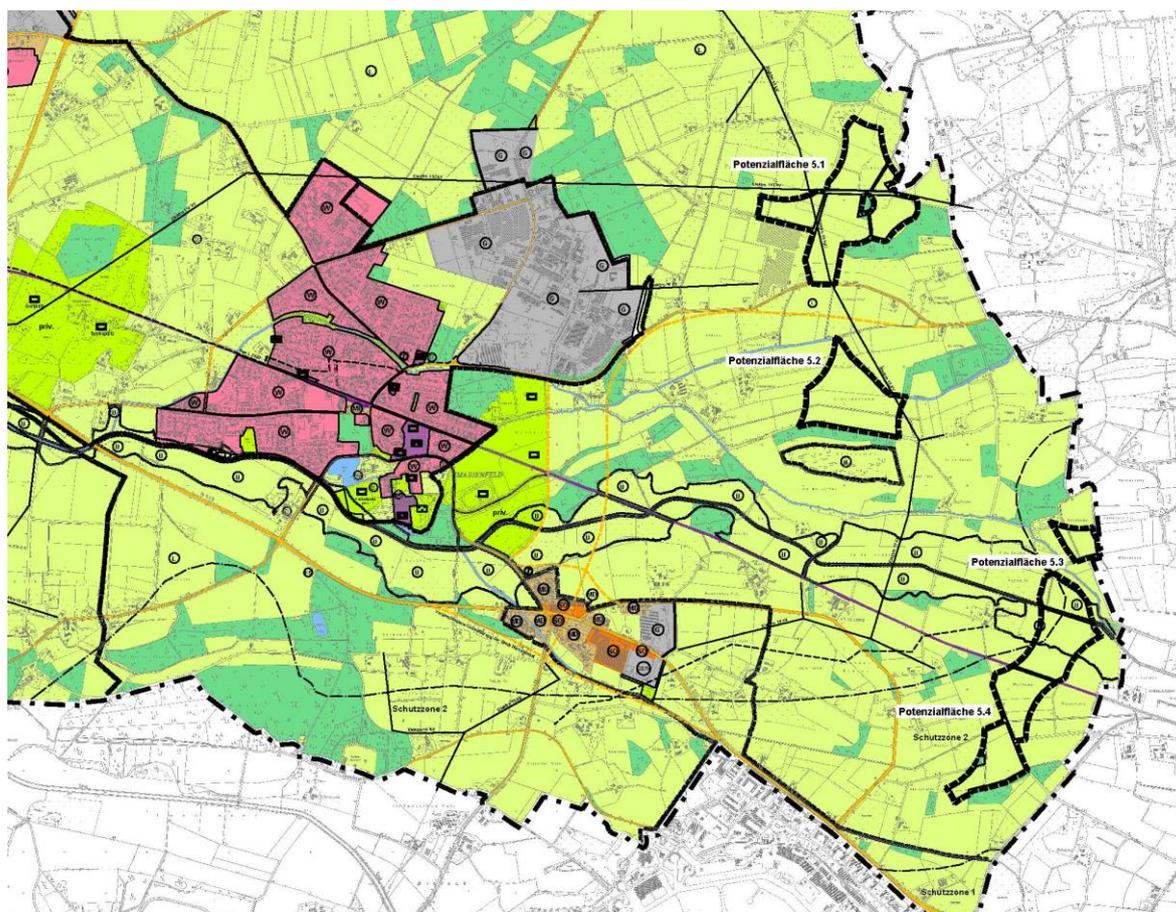
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Der Loddenbach und der Rhedaer Bach werden im Suchraum als Fließgewässer sowie deren Umfeld jeweils als Überschwemmungsbereich dargestellt.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft; neben den beiden o.g. Fließgewässern selbst werden beidseitig der Gewässer Überschwemmungsgebiete dargestellt. Die Potenzialflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die Potenzialflächen im Suchraum sind in südlicher Richtung mindestens ca. 1.000 m von den Siedlungsbereichen der Kernstadt Harsewinkel entfernt.
Splittersiedlungen/Weiler	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen. Durch den Suchraum verläuft die Bahntrasse Gütersloh – Osnabrück. Diese Trasse wird gegenwärtig ausschließlich für den Güterverkehr der Firma Claas in Harsewinkel zum Bahnhof Gütersloh genutzt.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV-Leitungstrassen erschlossen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Eine Richtfunkstrecke durchzieht den zentralen Teil des Untersuchungsgebiets in West-Ost-Richtung.
Stehende/fließende Gewässer	Der Suchraum wird vom Loddenbach, vom Rhedaer Bach sowie von einzelnen Gräben durchzogen
Überschwemmungsgebiet	Potenzialflächen 3.1 und 3.11 liegen teilweise im Überschwemmungsgebiet des Loddenbachs; Potenzialflächen 3.6 bis 3.10 liegen teilweise im Überschwemmungsgebiet des Rhedaer Bachs.
Sonstiges	- Nicht betroffen -



Suchraum 4	
Lage	<p>Lage im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets, nordöstlich der Kernstadt Harsewinkel bzw. nördlich des Stadtteils Marienfeld.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden und Osten durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Halle (Westf.), im Süden durch den Ortsrand des Stadtteils Marienfeld und im Westen durch die Kölkebecker Straße begrenzt.</p>
Größe	<p>186,3 ha</p> <p><i>Teilflächen 4.1 = 13,2 ha / 4.2 = 2,9 ha / 4.3 = 5,2 ha / 4.4 = 7,4 ha / 4.5 = 3,4 ha / 4.6 = 3,9 ha / 4.7 = 70,3 ha / 4.8 = 2,8 ha / 4.9 = 2,6 ha / 4.10 = 30,5 ha / 4.11 = 44,1 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	11
Windhöufigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise 5,75 bis 6,00 m/s bzw. punktuell 6,25 bis 6,50 m/s.

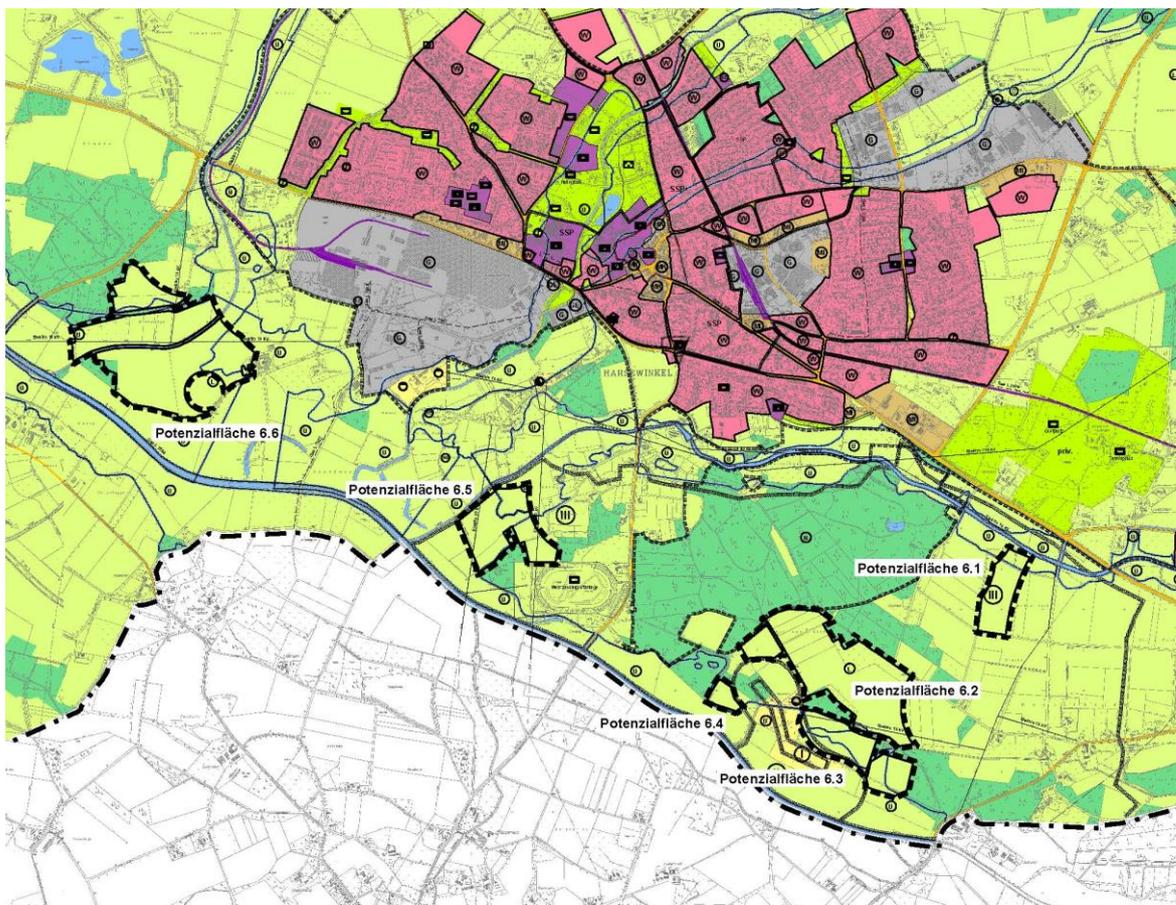
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; der Abrooksbach ist als Fließgewässer sowie dessen Umfeld insbesondere in nördlicher Ausdehnung großräumig als Überschwemmungsbereich dargestellt. Zudem sind die beiden Baggerseen nördlich der Brockhäger Straße als Oberflächengewässer verzeichnet.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, im zentralen Bereich ist ein Vorranggebiet für Windenergie mit einer Höhenbeschränkung von WEA bis 140 m (Rotorblattspitze) dargestellt, welches Teil der Potenzialfläche 4.7 wird. Die Fließgewässer Abrooksbach und Moddenbach selbst, deren Überschwemmungsgebiete sowie o.g. Baggerseen werden im FNP dargestellt. Im südöstlichen Teilbereich des Suchraums ist großflächig ein geplantes Erholungsgebiet nachrichtlich dargestellt. Die Potenzialflächen im Suchraum liegen im Landschaftsschutzgebiet.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die nächstgelegenen Potenzialflächen im Suchraum liegen rund 500 m von den nächstgelegenen Siedlungsbereichen im Stadtteil Marienfeld sowie rund 1.200 m zum Siedlungsrand der Kernstadt Harsewinkel entfernt. Der Abstand zum Stadtteil Haller Kölkebeck beträgt rund 1.600 m.
Splittersiedlungen/Weiler	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen - Das im FNP dargestellte <i>Erholungsgebiet</i> soll eine Nachnutzung von Naßabgrabungen in diesem Bereich planungsrechtlich sichern. Da auf absehbare Zeit hier keine Planungen für die Naherholung vorgesehen sind, steht die o.g. Darstellung im FNP einer Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV-Leitungstrassen erschlossen; entlang des nördlichen Ortsrands des Stadtteils Marienfeld verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Im Norden des Untersuchungsraums verläuft eine Richtfunkstrecke in West-Ost-Richtung; entlang des nördlichen Ortsrands des Stadtteils Marienfeld verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung.
Stehende/fließende Gewässer	Der Suchraum wird durch den in Ost-West-Richtung verlaufenden Abrooksbach und Moddenbach durchzogen. Darüber hinaus wird der Suchraum durch einzelne Gräben entwässert. Im südlichen Teil des Suchraums befinden sich zwei Baggerteiche.
Überschwemmungsgebiet	Potenzialfläche 4.7 liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet des Abrooksbachs.
Sonstiges	Im Zentrum des Suchraums liegt das bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Vorranggebiet für Windenergie. Hier wurden bereits zwei Windenergieanlagen errichtet. Eine weitere Anlage wurde grenznah zum Suchraum 4 am Dallmeyer See im Stadtgebiet Halle (Westf.) errichtet.



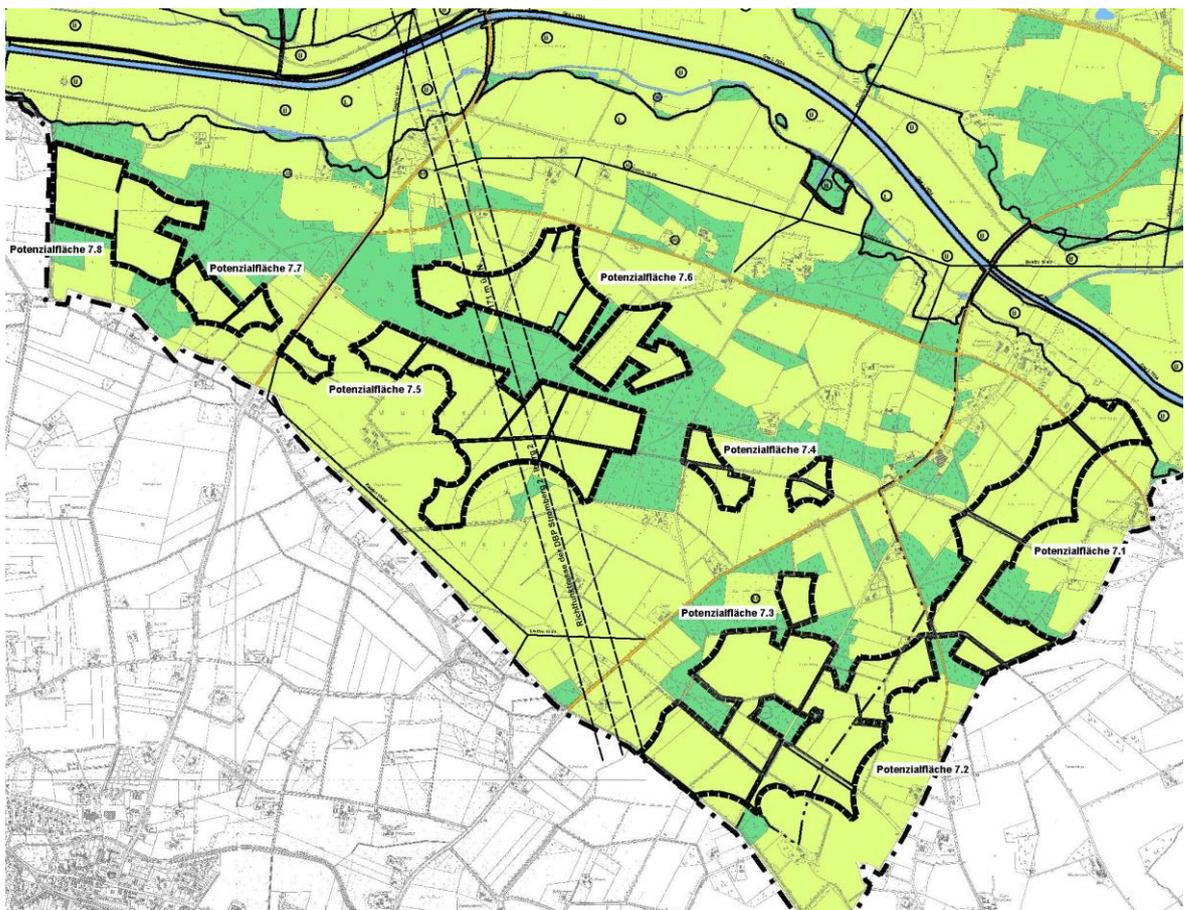
Suchraum 5	
Lage	<p>Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets, östlich des Stadtteils Marienfeld.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch die <i>Brockhäger Straße (K 16)</i>, im Osten durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Gütersloh, im Süden durch das ausgedehnte Gelände des Militärflugplatzes Gütersloh und im Westen durch den Ortsrand Marienfeld begrenzt.</p>
Größe	<p>54,6 ha</p> <p><i>Teilflächen 5.1 = 20,9 ha / 5.2 = 11,5 ha / 5.3 = 11,8 ha / 5.4 = 10,4 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	4
Windhöflichkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, punktuelle 6,25 bis 6,50 m/s.

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, zudem liegt der Suchraum im Landschaftsschutzgebiet.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die nächstgelegene Potenzialfläche liegt rund 1.500 m nordwestlich des Stadtteils Marienfeld.
Splittersiedlungen/Weiler	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitanutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen. Durch den Suchraum verläuft die Bahntrasse Gütersloh – Osnabrück. Diese Trasse wird gegenwärtig ausschließlich für den Güterverkehr der Firma Claas in Harsewinkel zum Bahnhof Gütersloh genutzt.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV-Leitungstrassen erschlossen, zudem verläuft nördlich des Stadtteils Marienfeld eine 110 kV-Hochspannungslleitung.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Nördlich des Stadtteils Marienfeld verläuft eine 110 kV-Hochspannungslleitung.
Stehende/fließende Gewässer	Der Suchraum wird durch Lutter, Talgraben und Wöstenbach in Ost-West-Richtung durchzogen. Darüber hinaus wird der Suchraum durch einzelne Gräben entwässert.
Überschwemmungsgebiet	Potenzialfläche 5.3 liegt teilweise in den Überschwemmungsgebieten der Lutter bzw. des Talgrabens.
Sonstiges	Etwa 1.250 m östlich der Potenzialfläche 5.1 wurde in Nachbarschaft des Stadtteils Gütersloh-Niehorst eine Windenergieanlage errichtet.



Suchraum 6	
Lage	<p>Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets, südlich/südwestlich der Kernstadt Harsewinkel.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch die Siedlungsbereiche der Kernstadt Harsewinkel, im Osten durch die Straße Heckerheide, im Süden durch die Ems (= Stadtgebietsgrenze zur Gemeinde Herzebrock-Clarholz) und im Westen durch den Heerdamm (K 22) begrenzt.</p>
Größe	<p>83,3 ha</p> <p><i>Teilflächen 6.1 = 5,6 ha / 6.2 = 23,9 ha / 6.3 = 9,2 ha / 6.4 = 1,4 ha / 6.5 = 10,6 ha / 6.6 = 32,6 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	6
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise 5,75 bis 6,00 m/s.
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; darüber hinaus über-

	lagernde Darstellungen der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft; der überwiegende östliche Teil des Suchraums liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Potenzialflächen 6.2, 6.3 und 6.4 grenzen unmittelbar an eine Fläche für Versorgungsanlagen (Wasserwerk mit Brunnengalerie). Weiterhin wird im FNP das Überschwemmungsgebiet der Ems dargestellt.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die Potenzialflächen im Suchraum liegen ca. 700 m von den Siedlungsrändern im Stadtteil Marienfeld sowie der Kernstadt Harsewinkel entfernt.
Splittersiedlungen/Weiler	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV-Leitungstrassen erschlossen, zudem verläuft südlich der Kernstadt bis hin zum Umspannwerk eine 110 kV-Hochspannungsleitung.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Südlich der Kernstadt verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung.
Stehende/fließende Gewässer	Der Suchraum wird durch den Abrooksbach, den Rhedaer Bach und die Lutter durchzogen. Südlich der Potenzialflächen verläuft die Ems. Die Emsaue wird von Resten ehemaliger Mäander der Ems geprägt.
Überschwemmungsgebiet	Potenzialfläche 6.1 liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Lutter; die Potenzialflächen 6.2, 6.3 und 6.6 liegen teilweise im Überschwemmungsgebiet der Ems; die Potenzialfläche 6.5 liegt teilweise in den Überschwemmungsgebieten der Ems und der Lutter.
Sonstiges	- Nicht betroffen -



Suchraum 7	
Lage	<p>Lage im südwestlichen Teil des Stadtgebiets, südlich des Stadtteils Greffen.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch den Flusslauf der Ems, im Osten durch die Stadtgebietsgrenze zur Gemeinde Herzebrock-Clarholz und im Süden und Westen durch die Stadtgebietsgrenze zur Gemeinde Beelen (Kreis Warendorf) begrenzt.</p>
Größe	<p>221,8 ha</p> <p><i>Teilflächen 7.1 = 40,0 ha / 7.2 = 27,0 ha / 7.3 = 38,0 ha / 7.4 = 7,0 ha / 7.5 = 45,8 ha / 7.6 = 33,2 ha / 7.7 = 7,3 ha / 7.8 = 23,5 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	8
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise 5,75 bis 6,00 m/s.

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; im nördlichen Bereich des Suchraums Darstellung von zwei Oberflächen-gewässern mit der Zweckbindung Sicherung und Ab-bau oberflächennaher Bodenschätze vor. Nordwest-lich grenzen unmittelbar Darstellungen zum Grund-wasser- und Gewässerschutz sowie zum Über-schwemmungsbereich an.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft; für den Suchraum liegt fast vollständig eine Darstellung als wasserwirt-schaftliche Vorbehaltsfläche vor. Die Potenzial-flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Der Suchraum liegt etwa 1.400 m südlich des Sied-lungsrandes Greffen.
Splittersiedlungen/Weiler	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hof-stellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrs-straßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzial-flächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV-Leitungs-trassen erschlossen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Im Bereich des Suchraums verläuft eine Richtfunk-trasse in Nord-Süd Richtung.
Stehende/fließende Gewässer	Im nördlichen Teil des Suchraums verlaufen die Ems und der südliche Talgraben nahezu parallel. Der süd-liche Talgraben wurde stellenweise aufgeweitet, darüber hinaus wurden in seinem direkten Umfeld diverse Teiche angelegt.
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
Sonstiges	- Nicht betroffen -

7. Der Windenergie *substanziell Raum* geben

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW 2011 muss die Kommune die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35(1) Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung im Planungsgebiet in substantieller Weise Raum schaffen (BVerwG, Urt. vom 13.03.2003 - 4 C 4/02; BVerwG, Urt. vom 20.05.2010 - 4 C 7/09).

Der Begriff *substanziell Raum schaffen* ist nicht definiert. Aufgrund der unterschiedlichen Landschaftsräume sowohl bundes- als auch landesweit ist eine Definition, die für alle Landesteile gilt, nicht realistisch. Vergleicht man die Landschaft in Brandenburg, mit einzelnen in sich geschlossenen Städten und Dörfern, die in großflächige landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wälder eingebettet sind, mit der kleinräumigen und durch starke Zersiedelung geprägten Landschaft in Ostwestfalen, so wird deutlich, dass in Bezug auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kein einheitlicher Maßstab angelegt werden kann. Bezieht man die Ballungsräume im Rhein-/Ruhrgebiet mit ein, so dürfte deren Potenzial im Hinblick auf die Windenergie voraussichtlich nochmals geringer sein.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt, dass auch bei einer Einschränkung der Windenergienutzung durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen der Windenergie noch ausreichend und damit *substanziell Raum* belassen werden muss. Wann dieses Kriterium (noch) erfüllt ist, sagt die Rechtsprechung dagegen nicht.

Zahlreiche **Instanzen** haben einen flächenbezogenen Maßstab gewählt:

- Das OVG Lüneburg hat eine Darstellung von Windvorranggebieten auf 0,77 % des Kreisgebietes für ausreichend erachtet. (Urteil vom 17.06.2013 - 12 KN 80/12)
- Der VGH Mannheim hat einen Flächenanteil von 0,45 % nicht für ausreichend gehalten. (Urteil vom 09.10.2012 - 8 S 1370/11)
- Das VG Hannover hat einen Flächenanteil von 1,4 % nicht für ausreichend gehalten. (Urteil vom 24.11.2011 - 4 A 9427/09)

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat einem solchen flächenbezogenen Ansatz eine Absage erteilt (Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11). Ein derartiger flächenbezogener Ansatz könne höchstens eine Indizwirkung haben. Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen sei, desto gewichtiger müssten die gegen eine weitere Ausweisung von Windvorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt.

Der 6. Senat des VGH Kassel (Urteil vom 17.06.2009, Az. 6 A 630/08) hat verschiedene Parameter in Ansatz gebracht, nämlich die Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsfläche und zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden, sowie die Anzahl der Energiemenge der Windenergieanlagen. Dieser „Kriterienmix“ ist vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 20.05.2010, Az. 4 C 7/09) auch gebilligt worden. Gerade das Abstellen auf die Menge der erzeugten Energie im Verhältnis z.B. zum Energieverbrauch der Kommune vermag jedoch auch nicht zu überzeugen. Dünn besiedelte Kommunen mit einem großen Flächenpotential haben wenig Stromverbrauch und können deshalb eine 100 %ige Energieautarkie im Hinblick auf den Stromverbrauch herbeiführen, ohne viele Windenergieanlagen zuzulassen. Andere Gemeinden mit

einer hohen Besiedlungsdichte haben demgegenüber weniger Raum für Windenergieanlagen und können schon deshalb zu keiner Energieautarkie kommen. Außerdem ist der „Stromverbrauch pro Kopf“ im hohen Maße auch davon abhängig, ob und wie viel energieintensive Gewerbebetriebe in einer Kommune ansässig sind. Auch die Anlagenanzahl oder die Summe der installierten Leistungen kann deshalb immer nur im Verhältnis zu den potentiellen Möglichkeiten einer Kommune ein Kriterium zur Beantwortung der Frage sein, ob die Kommune mit ihrer Flächennutzungsplanung und Ausweisung von Windkonzentrationszonen der Windenergie substantziell Raum belassen hat.

Das Grundprinzip jeder Konzentrationszonenplanung besteht darin, eine städtebauliche Ordnung im Außenbereich darzustellen, die allen Nutzungsansprüchen Raum lässt. Die Windenergie muss im Außenbereich zwar Raum finden, dass der Außenbereich jedoch auch (noch) anderen Nutzungen dient (z.B. Erholungsfunktion) rechtfertigt es, gewisse Bereiche des Stadtgebiets von Windenergieanlagen freizuhalten. Das gilt umso mehr, als dass gerade im Stadtgebiet Harsewinkel im Außenbereich flächendeckend Potenzialflächen ermittelt wurden, deren Nutzung für die Windenergie dazu führen würde, dass der gesamte Siedlungsraum von Windenergieanlagen „umzingelt“ wäre.

Die Stadt Harsewinkel geht davon aus, dass die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ermittelte Flächenkulisse von ca. 10,6 % möglicher Flächen für die Nutzung der Windenergie Spielräume für eine Steuerung im Stadtgebiet unter städtebaulichen Aspekten ermöglicht. Im weiteren Verfahren wird die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB durchgeführt und nachfolgend die Ergebnisse ausgewertet. Aufbauend darauf ist ggf. eine Überprüfung des Kriterienkatalogs erforderlich. Wichtig ist, dass im Ergebnis zur Entwurfsfassung eine ausreichend große Flächenkulisse verbleibt, um der Windenergie im Stadtgebiet *substantziell Raum* zu geben.

8. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen müssen ab einer Höhe von 100 m im Interesse der Flugsicherheit mit **farbig markierten Rotorblättern** und nachts zusätzlich mit einer **Licht-Befeuerung** versehen werden. Die so gekennzeichneten Anlagen werden im Landschaftsraum noch deutlicher wahrgenommen. In der Vergangenheit wurden daher in Flächennutzungsplänen zum Schutz des Landschaftsbilds oft Höhenbeschränkungen von 100 m Gesamthöhe aufgenommen. Unter heutigen Gesichtspunkten ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer maximal 100 m hohen Windenergieanlage im Binnenland aber kaum noch möglich.

Gegenwärtig besteht für das im Flächennutzungsplan der Stadtgebiet Harsewinkel dargestellte Vorranggebiet für Windenergie eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen von 140 m über Grund (gemessen bis zur Rotorblattspitze).

Höhenbeschränkungen sind heute aus rechtlicher Sicht angesichts der städtebaulichen Rahmenbedingungen in NRW kaum noch möglich, sofern es sich nicht um besonders exponierte Standorte handelt. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 140 m werden heute zwar noch regelmäßig errichtet, der Stand der Technik und die Förderlandschaft in Deutschland, insbesondere bezogen auf die aktuellen Förderrichtlinien

im Binnenland, berücksichtigen jedoch deutlich höhere Anlagen. Sowohl der technische Fortschritt im Anlagenbau als auch das politisch befürwortete sogenannte Repowering erfordern die Möglichkeit höherer als 140 m messender Windenergieanlagen. Eine Höhenbegrenzung muss der grundsätzlichen Möglichkeit eines langfristigen wirtschaftlichen Betriebs Rechnung tragen. Sie ist nur zulässig, wenn der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen gewährleistet werden kann und eine tragfähige städtebauliche Begründung vorliegt. Laut Windenergie Erlass NRW ist ab einer Gesamthöhe von 150 m ein wirtschaftlicher Betrieb in NRW grundsätzlich möglich.

Bauhöhen von über 100 m betreffen i.W. das **engere Umfeld** bis zu etwa 1 km Distanz zu Wohngebieten, Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich. Ohne sichtverschattende Elemente wie höhere Gehölzstrukturen, Wirtschaftsgebäude etc. können Wohngebäude - teilweise massiv - je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen/Freiraumbereichen von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein. Für weite Teile des Stadtgebiets sind die Auswirkungen überwiegend nicht gravierend, da der Außenbereich durch eine Vielzahl straßen-/ grabenbegleitender Gehölzstrukturen und Waldbereiche geprägt wird, die zu sichtverschatteten Bereichen führen. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt.

Im Rahmen der Diskussion um die Höhenentwicklung von Windenergieanlagen ist das Kriterium der Flächeneffektivität besonders zu beachten. Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie sollten diese möglichst effektiv genutzt werden. Hierbei gilt, je höher eine Windenergieanlage ist, desto effizienter ist der Betrieb. Im Ergebnis haben hohe Anlagen einen geringeren „Flächenverbrauch“ für dieselbe Leistung als kleinere Anlagen. Im Jahr 2012 wurden in Nordrhein-Westfalen¹⁰ 67 Windenergieanlagen mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von ca. 140 m und einer durchschnittlichen Anlagenleistung von rund 2,1 MW errichtet. Die Untersuchung für das Jahr 2013¹¹ zeigt auf, dass in Nordrhein-Westfalen 85 Windenergieanlagen mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von ca. 155 m und einer durchschnittlichen Anlagenleistung von rund 2,2 MW errichtet wurden. Für das Jahr 2014¹² wurden im Rahmen der aktuellsten vorliegenden Datengrundlage für Nordrhein-Westfalen 124 neue Windenergieanlagen mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von ca. 166 m und einer durchschnittlichen Anlagenleistung von rund 2,5 MW verzeichnet.

Da sich die durchschnittliche Anlagenhöhe in NRW kontinuierlich erhöht, wird die bislang im Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel festgesetzte Höhenbeschränkung von 140 m aufgegeben. Im Rahmen der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt keine Beschränkung der baulichen Höhe von Windenergieanlagen.

¹⁰ Deutsche WindGuard: Status des Windenergieausbaus in Deutschland im Jahr 2012

¹¹ Deutsche WindGuard: Status des Windenergieausbaus in Deutschland im Jahr 2013

¹² Deutsche WindGuard: Status des Windenergieausbaus in Deutschland im Jahr 2014

9. Wirtschaftlichkeit

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel wurde im Rahmen der 13. Änderung im Nordosten der Stadt im Stadtteil Marienfeld an der Steinhäger Straße eine Fläche von ca. 12 ha als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Sie befindet sich im derzeitigen Suchraum 4.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung sollen die bisherigen Festsetzungen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung sowie der technischen Entwicklung überprüft werden, um weitere Potenziale für eine regenerative Energieerzeugung zu erschließen und zugleich eine aktive Standortpolitik zu betreiben. Hierbei gilt es, den Konflikt zwischen den Schutzbedürfnissen der Wohnbevölkerung, von Natur und Landschaft etc. auf der einen Seite und der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergieanlagen gemäß BauGB und den wirtschaftlichen Interessen der (potenziellen) Anlagenbetreiber auf der anderen Seite zu lösen.

Die Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Dies ist jedoch nur einer von vielen Parametern, die in die Flächenauswahl einfließen. Für Betreiber ist insbesondere die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe bedeutsam. In der einschlägigen Fachliteratur¹³ wird dokumentiert, dass nur diejenigen Flächen als Potenzialflächen auszuscheiden sind, auf denen das Windangebot zu gering ist, um zu gewährleisten, dass die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen von derzeit 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe erreicht wird.

Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). An diesen Angaben orientiert sich das planerische Handeln der Kommune in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit. Das Windangebot geht mit seiner zweiten bis dritten Potenz in die zu erwirtschaftenden Energieerträge ein. Eine deutliche Erhöhung der Nabenhöhe bedeutet demnach zusätzliche Ertragspotenziale.

Weitere Aspekte, die die Wirtschaftlichkeit maßgeblich beeinflussen, wie

- Investitionsausgaben (Kosten für Anlage, Planung, Montage, Erschließung, Transport, Netzanschluss etc.),
- Betriebsausgaben (Wartung, Versicherung, Pacht etc.),
- Kapital (Eigen-/Fremdkapital, Zinskosten, Einspeisevergütung, Förderungen etc.),
- Investorenmodelle,
- Steuerrecht (je nach Gesellschaftsform),
- Preissteigerungen etc.

können der Stadt auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht bekannt sein und können von ihr auch nicht im Vorfeld einer konkreten Anlagenplanung vorhergesehen werden.

Die Kommune ist zudem nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten,

¹³ vgl. Gatz, S.: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Juni 2013

genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

10. Auswirkungen der Planung

10.1 Verkehr und Erschließung

Die Erschließungssituation ist insbesondere in der Bauphase einer Windenergieanlage von Bedeutung. Für die einzelnen Standorte sind neben der Art der Befestigung auch Straßenbreiten, Kurvenradien, Straßenrandbebauung bzw. -bepflanzung sowie Gräben und die Tragfähigkeit von Brücken zu prüfen. Im Bereich der Anlagenstandorte müssen zur Montage der Windenergieanlagen Stellflächen für Schwerlastkräne sowie Flächen für die Vormontage und Lagerung von Anlagenkomponenten befestigt werden. Diese werden nach der Montage wieder zurückgebaut und es verbleibt zumeist eine geschotterte Zuwegung für Fahrzeuge des Wartungspersonals.

Um die Auswirkungen einer Windenergieanlage in der späteren Betriebsphase zu minimieren, bedarf es schon bei der Standortplanung einer intensiven Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Insbesondere der periodische Schattenwurf der Rotorblätter kann bei Autofahrern zu Irritationen führen. Derartige Auswirkungen können auch durch die Standortwahl innerhalb der späteren Konzentrationszone vermieden bzw. verringert werden.

10.2 Immissionsschutz

a) Lärmimmissionen

- **Hörbare Immissionen:** Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

Der Schalleistungspegel moderner Windenergieanlagen mit einer Leistung von 2,0 bis 3,0 MW liegt durchschnittlich bei etwa 106 dB(A), wobei es herstellerbedingte Abweichungen gibt. Der o.g. Wert gibt jeweils die Schallemission direkt vor der Nabenmitte wieder. Schalleistungspegel der einzelnen Typen von Windenergieanlagen werden durch gutachterliche Messungen nach einheitlichen Richtlinien an Referenzanlagen ermittelt. Bei der Errichtung mehrerer Windkraftanlagen in einem Park überlagert sich der Lärm der Einzelanlagen. Bei den Ausbreitungsberechnungen werden die jeweiligen Maximalmissionen der Einzelanlagen am Immissionsort miteinander verrechnet.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 kann sich die Kommune bei der Betrachtung der Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht nur auf moderne große Windenergieanlagen beschränken, sondern muss auch kleinere (auch ältere) Anlagentypen berücksichtigen. Daher bezieht sich

die Potenzialanalyse bei der Ermittlung von Suchräumen für die spätere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf Referenzanlagen gemäß Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) aus dem Jahr 2013. Die Benennung einer Referenzanlage dient hier der Verdeutlichung potenzieller Anlageneigenschaften, stellt jedoch keine Bindung für später zu realisierende Anlagen dar. Um das Höhenspektrum von 100 m bis 200 m abdecken zu können wurden folgende Anlagen als Beispiel berücksichtigt:

- 100 m Anlage** (Anlagentyp: Enercon E-53, Leistung 800kW, Nabenhöhe 73 m, Rotordurchmesser 52,90 m, Gesamtanlagenhöhe 99,50 m, Schalleistungspegel von L = 102,5 dB(A)).
- 150 m Anlage** (Enercon E-101, Leistung 3.050 kW, Nabenhöhe 99 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamtanlagenhöhe 150 m, Schalleistungspegel von L = 106 dB(A)).
- 200 m Anlage** (Enercon E-101, Leistung 3.050 kW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamtanlagenhöhe 200 m, Schalleistungspegel von L = 106 dB(A)).

Durch die Berücksichtigung der o.g. Referenzanlagen wird die Zulassung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. So sind im konkreten Genehmigungsverfahren auch kleinere oder größere Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, sofern die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

Die ermittelten Potenzialflächen für die Windenergienutzung liegen zum Teil in der räumlichen Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich. Dabei ist zu beachten, dass die *nicht privilegierte Streubebauung* im Außenbereich nicht den Schutzanspruch wie Wohngebiete im Siedlungsbereich genießt, sondern im Außenbereich grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Allgemein ist für Wohnnutzungen im Außenbereich das Schutzniveau vom Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07). Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen.

Darüber hinaus ist auch ein schallreduzierter Betrieb möglich, d.h. das hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5%¹⁴.

Vorsorgeabstand: Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) „... kann die Gemeinde nicht regelhaft pauschal auf Mindestabstände zu Siedlungsflächen zurückgreifen und diese als harte Tabuzonen klassifizieren. Mindestabstände als solche sagen über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus.“ Vielmehr muss die Kommune ihre Planung für alle möglichen

¹⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (07/2011): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Anlagengrößen und daraus resultierenden Emissionen offen halten. „Damit bewegt sich die Antragsgegnerin im Bereich der Immissionsvorsorge zur - ausdrücklich angestrebten - vorfeldartigen Konfliktvermeidung und zum Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. *Dass in den angelegten Restriktionsflächen eine Windenergienutzung jedoch absehbar zwingend auf Dauer nicht nachbarrechtskonform gelingen kann, folgt daraus nicht.* Entsprechendes greift Platz für die generalisierten Restriktionsflächenabstände um die Ausschlussflächen Sonderbauflächen, gewerbliche Bauflächen und Außenbereichsbebauung/Einzelgehöfte/Einzelhäuser.“

Den o.g. Ausführungen in der Urteilsbegründung folgend, hat sich die Stadt Harsewinkel entschieden, in der Entwurfsfassung einen Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen von 500 m und von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich zu berücksichtigen, da unterhalb dieses Abstands - nach gegenwärtigem Kenntnisstand - voraussichtlich keine (auch keine kleineren Windenergieanlagen im Bereich von Anlagenhöhen um 100 m) betrieben werden können, ohne die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnutzungen im Außenbereich) zu überschreiten. Darüber hinausgehende Abstandserfordernisse aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft und sichergestellt.

- **Infraschall:** Laut einer Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt¹⁵ ändert sich die Qualität und Art des Hörens im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz). Die Tonhöhenempfindung nimmt ab und entfällt im Bereich des sogenannten Infraschalls komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es diesbezüglich nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Wahrnehmung des Schallreizes über das Ohr möglich. Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als im Bereich des Hörschalls.

Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.

Zur Infraschallthematik führt der Bayerische Windenergie-Erlass¹⁶ folgendes aus: *Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16 Hertz (Hz). Je tiefer die Frequenz, umso höher muss der Schalldruckpegel sein, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. Bei 16 Hz ist dies erst bei Schalldruckpegeln von über 79 dB und bei 3 Hz von über 120 dB der Fall. Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinn des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Entwurf August 2011) überschritten sind. Bei den üblichen Abständen von WKA zur Wohnbebauung (größer 500 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine WKA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar*

¹⁵ Bayerischen Landesamt für Umwelt (03/2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?

¹⁶ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (12/2011): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)

unabhängig von der WKA. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WKA konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.

Auch Infraschall unterliegt den Gesetzen der Akustik (VG Würzburg, Urteil vom 7. Juni 2011, Az. W 4 K 10.754). Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Ordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28. Februar 2002, Az. 1 BvR 1676/01).

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führte in den Jahren 1998 bis 1999 eine Langzeit-Geräuschemissionsmessung an einer 1-MW-Windenergieanlage (Typ Nordex N54) durch. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass „die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen der Windenergieanlage weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen“. Außerdem wurde festgestellt, dass der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist als der ausschließlich vom Windrad erzeugte Infraschall. Im Ergebnis werden **keine negativen Auswirkungen** auf die Gesundheit des Menschen erwartet.

Die o.g. Ausführungen decken sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema. So urteilte das OVG Lüneburg (Urteil vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07), dass Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Gericht geht davon aus, dass moderne WEA Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen. Diese Einschätzung deckt sich auch mit einem aktuellen Urteil des Hessischen VGH (Urteil vom 26.09.2013, Az. 9 B 1674/13): Wie der Senat mehrfach entschieden hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß erzeugen. Aus verschiedenen Untersuchungen folgt, dass Infraschall von WEA ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung etc.) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet.

b) Optische Immissionen

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuerung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB privilegierten WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil v 10.03.2011, AZ. 8 A 11215/ 10).

- **Schattenwurf:** Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windkraftanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich

des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hinein reichen.

Für die allgemeine Zumutbarkeit gibt es allerdings noch keinen gesicherten Maßstab. Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkungen ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 - und Windenergie-Erlass NRW, Punkt 5.2.1.3). Die Einhaltung der o.g. Werte kann durch eine Abschaltautomatik sichergestellt werden.

- **Discoeffekt:** Bei ungünstigem Einfallswinkel des Sonnenlichts auf die sich bewegenden Rotorblätter kam es noch vor einiger Zeit noch zu Reflexionen von Sonnenstrahlen („Discoeffekt“). Bei den heute verwendeten matten Oberflächen kann eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexion praktisch ausgeschlossen werden.
- **Flugsicherungskennzeichnung:** Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund müssen als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von 40 ± 5 m über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

Bezüglich der Nachtbefeuerung sind gegenwärtig schon Verringerungen der Lichtemissionen möglich bzw. werden geprüft. So kann die zuständige Luftfahrtbehörde im Einzelfall bestimmen, dass bei einem Windpark nur die Anlagen an der Peripherie, nicht aber die innerhalb des Windparks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung bedürfen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann untereinander zu synchronisieren. Weiterhin werden gegenwärtig Techniken erprobt, dass sich die Nachtbefeuerung erst bei Annäherung eines Luftfahrzeugs automatisch einschaltet (Transpondertechnik).

10.3 Höhenentwicklung und Nachbarschaft

Die Fernwirksamkeit der Anlagen ist aufgrund der weiteren technisch-optischen Belastungen des Landschaftsraums heute etwas anders zu beurteilen, als noch vor einigen Jahren. Bestehende Anlagen im Umfeld des Stadtgebiets belegen, dass Höhensprünge von 100 m auf rund 130 m bis 150 m für das **weitere** Umfeld nicht so gravierend sind, wenn gliedernde Baumreihen, Wälder etc. vorhanden sind und sofern es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt. Im **engeren** Umfeld bis zu etwa 1 km Distanz können Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen und Gärten teilweise jedoch ganz massiv von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein.

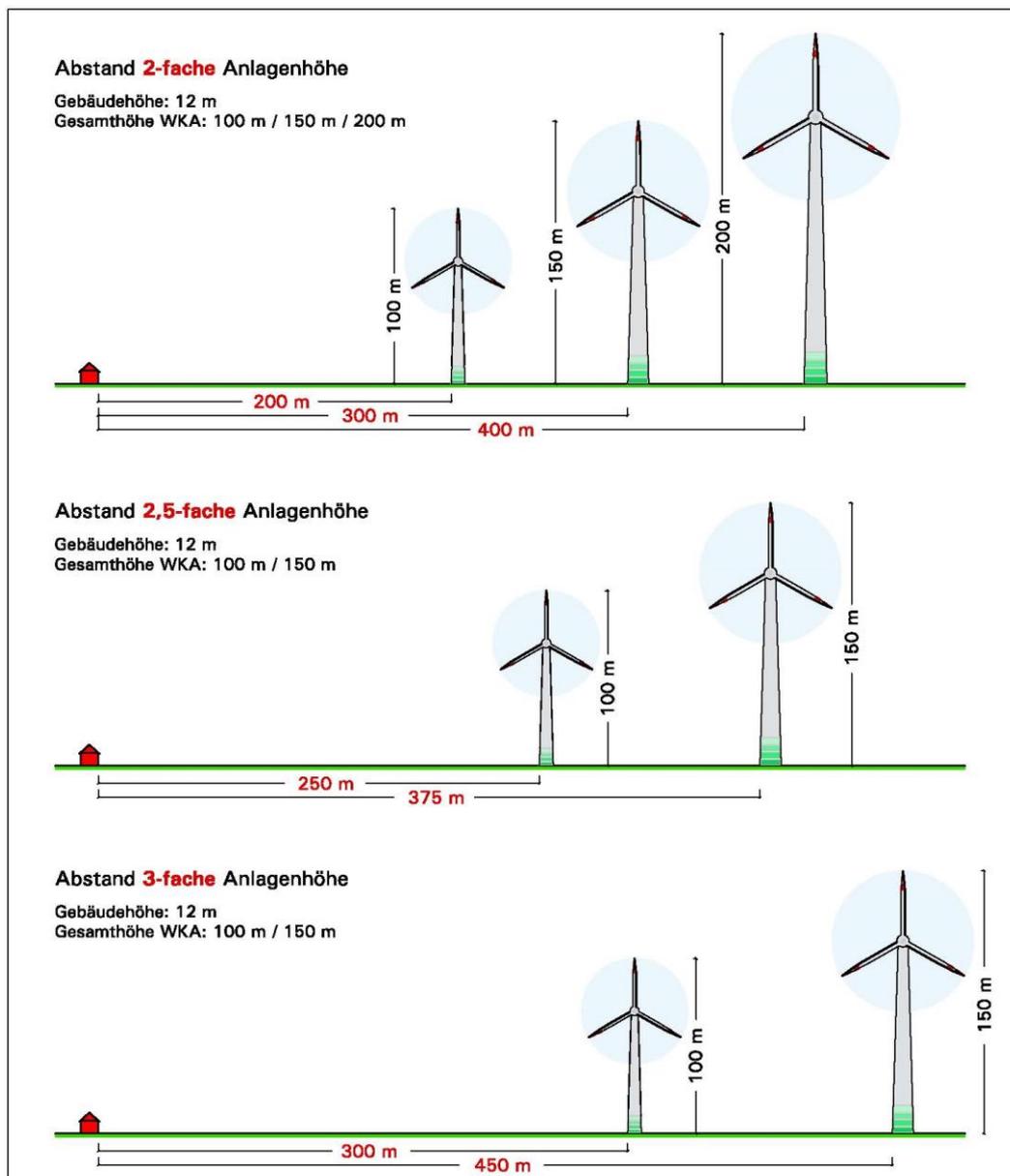
Eine Prüfung hinsichtlich der sogenannten optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW¹⁷ vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans sondern im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Im Bauantrag ist die Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis berechnen lässt.

Als Anhaltswert für Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnnutzungen wird auf das Urteil des *OVG NRW vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09* verwiesen, das in einem konkreten Fall die Unzulässigkeit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m in einem Abstand von ca. 270 m zu einem Wohnhaus (auch) im Außenbereich festgestellt hat. In dem zur Orientierung herangezogenen o.g. Urteil hat das OVG an seiner bisherigen Rechtsprechung zur optischen Bedrängung von Windenergieanlagen festgehalten. Die Prüfung kann nur unter **Würdigung aller Einzelfallumstände** im nachfolgenden **Genehmigungsverfahren** erfolgen, wobei Standort und Gesamthöhe der Windenergieanlage, die Lage zu Wohnnutzungen und mögliche sichtverschattende Elemente zu berücksichtigen sind. Diese sind erst im Genehmigungsverfahren bekannt.

In dem o.g. Urteil wurden folgende Anhaltswerte formuliert:

- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.
- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe.
- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

¹⁷ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE



Prinzipische Skizze: Optisch bedrückende Wirkung von Windenergieanlagen – Größenordnungen in der Rechtsprechung

In der Prinzipische Skizze wird der o.g. Maßstab zur Bewertung von zwei- bis dreifachen Abständen verdeutlicht:

1. Anlagenhöhen von 100 m wären danach schon bei einer Entfernung von 300 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, gleichwohl ist jeder Einzelfall zu prüfen.
2. Anlagenhöhen von bis zu 150 m liegen bei einer Entfernung von 450 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, bei einem Abstand von 400 m zur Grenze einer Konzentrationszone (= Faktor 2,66) ist eine zunehmend intensivere Einzelfallprüfung zwingend erforderlich.
3. Anlagenhöhen von 180 m in nur 400 m Entfernung (oder noch geringer) zu einem Wohnhaus sind - unter Berücksichtigung des o.g. Urteils - danach außerordentlich

kritisch zu sehen und allenfalls nur in ganz besonderen Situationen vertretbar (einheitlicher Grundstückseigentümer, gemeinsame Interessenlage).

Die Darstellungen zeigen die enormen Größenunterschiede und die unterschiedlichen Wirkungen je nach Anlagenhöhe im Verhältnis zu einem betroffenen Wohnhaus. Im Einzelfall ggf. besonders zu berücksichtigen ist die Lage der Objekte zueinander. Bei einem im Osten bis Norden der Windkraftanlage gelegenen Wohnhaus können z.B. die häufig nach Süden bis Westen ausgerichteten Wohn-/Freiräume außerordentlich kritisch betroffen sein. Andererseits können bei Hofstellen Scheunen, Nebengebäude und Hofbäumen eine Abschirmung darstellen.

10.4 Umfassende Wirkung

Erfahrungsgemäß besteht oftmals berechtigterweise die Befürchtung einer „Umzingelung“ durch Windenergieanlagen. Allerdings kann eine mögliche *Einkesselung/Umzingelung* von Wohnnutzungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht anhand allgemeingültiger Kriterien beurteilt werden, sondern es bedarf einer Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls. Dies erfolgt i.d.R. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Derzeit liegt keine allgemeingültige oder gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer „Umzingelung“ durch Windenergieanlagen auf Anwohner im Umfeld vor. Um sich dieser Thematik zu nähern bezieht sich die Stadt Harsewinkel auf ein Urteil des OVG Magdeburg¹⁸. Danach „ist auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den **Siedlungsbereich** umgreifende Kulisse umgeben würde.“

Darüber hinaus wird auf das vom Regionalen Planungsverband Vorpommern in Auftrag gegebene und im Jahr 2013 erstellte Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ verwiesen. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden sogenannte „Umfassungswinkel“ bestimmt, die Hinweise auf mögliche Auswirkungen einer optisch bedrängenden *Umzingelungswirkung* und damit Hilfestellung bei der Abwägung geben können. Im Rahmen des o.g. Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ geschützt werden soll. Dabei wurden u.a. Parameter wie die Form des Eignungsgebietes, Mindestabstände, Gesichtsfeld, Betrachtterraum, Höhe der Windenergieanlagen etc. berücksichtigt. Als Betrachtungsraum wird ein Umkreis von 3.500 m um eine **Siedlung** (WR, WA, MD, MI und der Gesundheit dienende SO) angenommen, dabei wird der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung herangezogen. **Splittersiedlungen** und **Einzelgehöfte** im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen **unberücksichtigt**, da sie, aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

¹⁸ OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012, Az. 2 L 2/11

10.5 Landschaftsbild

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird die bestehende Natur-/Kulturlandschaft in ihrer Eigenart verändert. Sie überragen aufgrund ihrer Dimensionen (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) natürliche Elemente wie Baumreihen, Wälder etc., aber auch kulturelle Elemente wie Kirchtürme, Industriebauten etc. um ein Vielfaches. Neben der Größe moderner Windenergieanlagen führt auch die Drehbewegung des Rotors oftmals zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Die Präsenz im Landschaftsraum erstreckt sich dabei nicht nur auf den Tageszeitraum sondern, durch die aus Gründen der Flugsicherheit notwendige Befeuerung, auch auf den Zeitraum der Dämmerung und der Nacht. Allerdings ist die Fernwirksamkeit 150 bis 200 m hoher Windenergieanlagen durch Gewöhnungseffekte, aufgrund der auch im Binnenland zunehmenden Anlagenzahl, und das Umdenken in der Bevölkerung hinsichtlich regenerativer Energieerzeugung heute anders zu beurteilen als noch vor 10 Jahren.

Die Rechtsprechung setzt voraus, dass für eine Verunstaltung des Landschaftsbilds im Sinne des § 35(3) S.1 Nr.5 BauGB das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01). Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983¹⁹ nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen *Möblierung* des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. **Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind**²⁰. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt²¹. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen²².

Im Stadtgebiet von Harsewinkel liegen **drei Landschaftsraumtypen** vor²³:

Im Norden des Stadtgebiets dominieren die **Sassenberger Sande**. Der nahezu ebene, siedlungsarme Landschaftsraum ist überwiegend ackerbaulich geprägt, darin die relief- und strukturarmen Bachniederungen der zumeist begradigten Ems-Seitenbäche sowie diverse landschaftsgliedernde Kleinwaldflächen, Baumhecken und Hofeichenbestände. Außerhalb der Siedlungszentren prägen verstreute Einzelhofanlagen die ackerbaulich geprägte offene Kulturlandschaft. Es liegt ein hoher landschaftsorientierter Erholungswert vor.

¹⁹ BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23 <33>

²⁰ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

²¹ VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74

²² OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162

²³ LANUV NRW (Online Kartendienst): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein Westfalen, Themenkarte Landschaftsräume

Südlich der Siedlungszentren Greffen, Harsewinkel und Marienfeld liegen die beiden Landschaftsraumtypen **Harsewinkeler Emstal** im Westen und Ausläufer der **Gütersloher Sandebene** im Osten:

Das *Harsewinkeler Emstal* stellt sich als ebenes, langgezogenes Sohlental der ausgebauten und begradigten Ems dar. Einzelne Altarme sind südlich von Harsewinkel erhalten. Die Talsohle wird vorwiegend ackerbaulich bewirtschaftet, untergeordnet besteht Intensivgrünland und entlang des Emstals sind Kleinwaldflächen vorhanden. Die land- und wasserwirtschaftlich geprägte offene Kulturlandschaft wird durch zahlreiche Verkehrswege zerschnitten, sie weist überdies jedoch nur wenige talrandliche Wegeverbindungen und daher eine eingeschränkte landschaftsorientierte Erholungsfunktion auf.

Die *Gütersloher Sandebene* umfasst im Wesentlichen das Stadtgebiet von Gütersloh und reicht im Nordwesten bis Harsewinkel und im Nordosten bis an den Westrand der Stadt Bielefeld. Im Raum Harsewinkel umfasst es i.W. den Flusslauf der Ems und der Lutter. Im Südosten Harsewinkels dominiert flachwelliges Gelände und eine intensive Acker- und Grünlandnutzung. Die Ackerflächen sind vorwiegend strukturarm, es sind jedoch eingestreute Stillgewässer und auentypischen Strukturen mit grünlandgeprägten Bachniederungen zu finden. Die strukturreiche Kulturlandschaft nebst Bachläufen wird von einem dichten Verkehrsnetz durchzogen. In südöstlicher Grenzlage stellt der großflächige Militärflughafen Gütersloh eine Zäsur dar. Besondere Merkmale dieses Landschaftsraums sind das Hochmoor *Hühnermoor* bei Marienfeld, die zwischen Ems und Lutter gelegenen *Boomberge* mit topographisch bewegtem Relief sowie die *Hohe Heide* bei Marienfeld als geschlossene Waldkomplexe. Die landschaftsorientierte Erholungsfunktion ist hoch, markant sind historische Gebäude, wie das ehemalige Kloster Marienfeld und zahlreiche ehemalige Mühlen.

Zusammenfassend ist das **Landschaftsbild in Harsewinkel** geprägt durch eine zumeist ebene, ackergeprägte offene Kulturlandschaft außerhalb der drei Siedlungszentren mit verstreuten Einzelhöfen im stark zersiedelten Außenbereich und gliedernde Kleinwaldflächen sowie teilweise geschlossene Waldkomplexe. Der Landschaftsraum wird überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet, es liegt aber auch eine Grünland- und wasserwirtschaftliche Nutzung vor. Im Süden des Stadtgebiets sind die Auen und Niederungen v.a. von Ems und Lutter landschaftsbildprägend. Die Kulturlandschaft dient in weiten Teilen einer landschaftsorientierten Erholung. Schwerpunktbereiche sind die Wälder *Bloomberge* zwischen Ems und Lutter sowie die *Hohe Heide* bei Marienfeld im Süden des Stadtgebiets.

Das Land NRW führt ein Kataster *Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)*. Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technische Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1.000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft kennzeichnen. UZVR sind demnach je nach Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen, Lebensräume, deren Ökosysteme, Zönosen, Populationsstrukturen oder Individuen einer erheblich geringeren Störung unterliegen als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist.

Das Kataster unterscheidet folgende Größenklassen: 1-5 km², 5-10 km², 10-50 km², 50-100 km² und mehr als 100 km². Prägende Größenklasse im Stadtgebiet ist der Bereich zwischen 5-10 km², nördlich/nordöstlich der Kernstadt Harsewinkel sowie nordwestlich des Stadtteils Greffen sind auch Bereiche der Größenklasse 10-50 km² verzeichnet. Aufgrund der starken Zersiedlung des Außenbereich und der damit einhergehenden Infrastruktur ist der Zerschneidungsgrad im Stadtgebiet relativ hoch.

Die Bewertung des Landschaftsbilds wird durch die subjektive Wahrnehmung des Einzelnen erschwert. Die Empfindlichkeit der Landschaftsräume, die für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell in Fragen kommen, können anhand der nachfolgenden Kriterien

- **Vielfalt** (Visuell erfassbare Bestandteile der Landschaft wie z.B. Gehölze, Gebäude, Gewässer, Bauwerke etc.)
- **Eigenart** (Erscheinungsbild, Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft; hierbei sind sowohl natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Strukturen (z.B. Steinformationen, Waldbereiche etc.) als auch historische Bauten oder die kulturhistorische Nutzung der Landschaft zu berücksichtigen)
- **Schönheit** (Ergebnis der beiden Kriterien *Vielfalt* und *Eigenart*; unterliegt der subjektiven und individuellen Wahrnehmung des Einzelnen)

beurteilt und miteinander verglichen werden.

Der Eingriff in den Landschaftsraum bzw. das Landschaftsbild kann durch Bündelung von mehreren Anlagen in einer Konzentrationszone, bzw. durch Einzelanlagen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, verringert werden. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Bereichen des Stadtgebiets anzustreben, die bereits durch

- Bundesstraße/Fernstraßen
- Hochspannungsleitungen
- Sendemasten, Funktürme etc.
- Großflächige Industrie-/Gewerbegebiete

vorbelastet sind.

Das Landschaftsbild im Stadtgebiet Harsewinkel ist gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen im Allgemeinen unwesentlich empfindlich. Durch die zahlreichen Kleinwaldflächen und die geschlossenen Waldkomplexe bestehen wirkungsvolle sichtsverschattende Elemente. Neben den drei Siedlungszentren Harsewinkel, Greffen und Marienfeld wird der Landschaftsraum durch Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich geprägt.

10.6 Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit (Regen bzw. Nebel) und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es an den Rotorblättern einer Windenergieanlage zur Eisbildung kommen. Durch Antauen, Biegung und Drehbewegung der Rotorblätter können Eisstücke unterschiedlicher Größe herunterfallen bzw. in Drehrichtung abgeworfen werden. Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes *Windenergy Production in Cold Climates* wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden

muss, empfohlen einen Abstand von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Zur Vermeidung von Eiswurf können Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Details sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Abschließend wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

10.7 Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Brandschutz

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Schäden können nur durch integrierte Brandmelde- und Löschanlagen vermieden/minimiert werden. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windkraftanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der örtlichen Feuerwehr nicht möglich Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten. Das Thema Brandschutz ist Gegenstand des Prüfrahmens im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sind Kontaminationen des Bodens zu vermeiden. Leckagen/Tropfverluste sind mit geeigneten Mitteln zu binden. Diese Bindemittel sind nach Gebrauch aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

b) Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete: Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden Wasserschutzgebiete der Schutzzone I als *hartes Tabukriterium* und Wasserschutzgebiete der Schutzzone II als *weiches Tabukriterium mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen* berücksichtigt. Heilquellenschutzgebiete liegen im Stadtgebiet von Harsewinkel nicht vor.

Im Hinblick auf die Wasserschutzgebiete wird der Suchraum 2 von der Schutzzone IIIA und der Suchraum 8 von der Schutzzone III tangiert. Die Schutzzone III werden ggf. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Überschwemmungsgebiete: Die Potenzialflächen in den Suchräumen 1 bis 6 liegen teilweise in den Überschwemmungsgebieten von Abrooksbach, Ems, Hessel, Loddenbach, Lutter und Talgraben. Da die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 WHG und Windenergie-Erlass 2011, Kap. 8.2.2 nur als Ausnahmeentscheidung zulässig ist prüft die Stadt im weiteren Verfahren, ob hier ggf. ein wasserwirtschaftlicher Ausnahmetatbestand vorliegt.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt Harsewinkel ggf. vorliegende Informationen zu dieser Thematik zur Verfügung zu stellen.

10.8 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Der Flächenverbrauch für Fundament und Trafoanlage ist auf den notwendigen Umfang zu begrenzen. Die Aufstellflächen für die Montage der Windenergieanlage sind nach dem Aufbau zu rekultivieren. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. auf benachbarten Flächen zu vermeiden. Befestigungen mit Schotter sind durch Geotextilien vom unterliegenden Boden zu trennen. Eventuell notwendige Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist bei der Standortwahl innerhalb der Konzentrationszonen darauf zu achten, dass - nach Möglichkeit - für die Errichtung von Windenergieanlagen keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen werden.

10.9 Altlasten und Kampfmittel

Bisher sind im Bereich der Potenzialflächen und deren Umfeld keine Altlasten bekannt. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde (Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Gütersloh, Tel. 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und den Untergrund getroffen werden.

Erkenntnisse hinsichtlich einer Kampfmittelbelastung der Potenzialflächen sind bislang nicht vorhanden. Generell gilt, dass Bodenarbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist, sofern Erdaushub bei der Durchführung von Baumaßnahmen außergewöhnliche Verfärbungen aufweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt Harsewinkel ggf. vorliegende Informationen zur Verfügung zu stellen.

10.10 Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturdenkmale

a) Denkmalschutz und Denkmalpflege

Es gilt, dass die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht verstößt. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 S. 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen. Dies hängt von den jeweili-

gen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der (historische) Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ ist - wie der der „Beeinträchtigung“ - ein, der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender, unbestimmter Rechtsbegriff.

Bzgl. des Verhältnisses von Denkmälern zu geplanten baulichen Anlagen führt das Gericht aus: „Eine Beeinträchtigung liegt ... vor, wenn ... die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, ... geschmälert wird. D.h. ... nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. ...“ (vgl. o.g. Urteil, Rd.-Nr. 58).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.1.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11).

Die gleiche Auffassung vertritt auch der Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Urteil vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741): Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Denkmalwert, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen und die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.

Das OVG Lüneburg führte in seiner Entscheidung vom 10.07.2008 (Az. 12 ME 389/07) aus, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege öffentliche Aufgaben sind. Demnach wirken die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern bei der Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben zwar mit, zuständig für die Erhaltung von Kulturdenkmälern sind jedoch die Denkmalschutzbehörden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfolgt eine fachliche Beratung durch das Landesamt für Denkmalpflege.

Demnach kann der Eigentümer die Belange des Denkmalschutzes nicht als eigene Rechte wahrnehmen und daraus einen Schutzanspruch vor Beeinträchtigungen durch Dritte ableiten.

Im Ergebnis sind in erster Linie die Eigentümer verpflichtet, Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen. Diese Pflichten sind Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Sinne von Art. 14(2) GG. Denkmalpflege ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, der nur durch die Inpflichtnahme des Eigentümers des Grundstücks Rechnung getragen werden kann. Aus der im kulturstaatlichen Interesse liegenden Erhaltungspflicht des Eigentümers folgt jedoch nicht zugleich, dass sich dieser spiegelbildlich auf ein ihn schützendes Beeinträchtigungsverbot berufen kann.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschützstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein.

Ein besonderes Schutzbedürfnis hinsichtlich des Immissionsschutzes sieht das Gericht im o.g. Fall nicht. *Schutzgegenstand des Denkmalrechts ist nicht die Wohnnutzung von Denkmalen, sondern das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals.*

Dieses umfasst dessen Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse aus künstlerischen, wissenschaftlichen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen. (OVG Münster, Urteil vom 12.02.2013, Az. 8 A 96/12)

Der Außenbereich im Stadtgebiet Harsewinkel wird durch meist kleine Waldflächen, einige geschlossene Waldkomplexe sowie gliedernde Gehölzstrukturen geprägt. Diese Strukturen führen dazu das kleine Baudenkmäler (Hofstellen, Fachwerkgebäude, Mühlen etc.) und selbst das ehemalige Zisterzienserkloster in Marienfeld nach gegenwärtigem Kenntnisstand aufgrund umliegender Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrgenommen werden.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Boden- oder Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Denkmalschutzes Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig. Allerdings stehen den Belangen des Denkmalschutzes dann gewichtige Belange, namentlich die Gewinnung regenerativer Energien und der Umstand, dass das Vorhaben in einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie liegt, gegenüber.

Windenergieanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in die gewachsene Kulturlandschaft mit naturräumlichen Strukturen bis 30 m Höhe und mit maximalen Bauhöhen von 30 bis 50 m dar. Derartige Eingriffe sind allerdings mit der Privilegierung von

Anlagen zur Windenergienutzung über § 35 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen worden.

Im Bereich der Potenzialflächen sind keine eingetragenen Denkmale bekannt. Vorsorglich wird überdies auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG). Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt Harsewinkel ggf. vorliegende Informationen zur Verfügung zu stellen.

b) Naturdenkmale

Gemäß den gesetzlichen Regelungen in § 28(2) BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Naturdenkmals führt, wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Schutzes eines Naturdenkmals Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

10.11 Naturschutz und Landschaftspflege

Windenergieanlagen sind wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen wird daher kein Baurecht neu gegeben, sondern die Privilegierung auf bestimmte Bereiche des Stadtgebiets beschränkt. Dennoch werden durch die Darstellung der späteren Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestaltet sich jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans als schwierig, da gegenwärtig noch keine Informationen vorliegen ob und auf welchen Flächen tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden.

Das BVerwG führt hierzu in seinem Urteil von 26.04.2006 (Az. 4 B 7/06) aus: *„Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es aber im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung ... vorzubehalten. Feststellungen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es hier geboten gewesen sein könnte, die für den Ausgleich in Betracht kommenden Flächen im Flächennutzungsplan als solche darzustellen, hat das Oberverwaltungsgericht nicht getroffen.“*

Für den Fall, dass zu Potenzialflächen bzw. Konzentrationszonen Kompensationsflächen benachbart liegen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Errichtung einer Windenergieanlage der Entwicklung einer Kompensationsmaßnahme entgegensteht.

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens keine Angaben zu konkreten Anlagenstandorten innerhalb der Potenzialflächen bzw. späteren Konzentrationszonen (und somit zur konkreten Nutzung der einzelnen Flächen), zur Anlagen-

größe/-höhe, zum Flächenverbrauch für Fundament, Zufahrt, Leitungstrassen etc. vorliegen, entscheidet sich die Stadt Harsewinkel - unter Berücksichtigung des o.g. Urteils - die Eingriffsbewertung/-bilanzierung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

10.12 Umweltprüfung und Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1(6) Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen zu erwartenden erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Grundlage für den **Umweltbericht**, der bis zur Offenlage erstellt wird, ist die Potenzialflächenanalyse Windenergie, in der die Fakten zur Beurteilung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft bereits zusammengetragen wurden. Im Umweltbericht werden überdies ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen thematisiert werden, um eine erwartete Beeinträchtigung auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu senken.

Die Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen von 150 m und mehr führt dazu, dass diese technischen Bauwerke nahezu aus dem gesamten Stadtgebiet einsehbar sind. Dies wird insbesondere durch das weitgehend ebene Relief im Stadtgebiet begünstigt. Zudem ziehen derartige Anlagen durch die Drehbewegung des Rotors die Blicke auf sich. Für das Schutzgut Landschaft inkl. der Erholungsfunktion sind daher in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar.

Im Rahmen der Potenzialanalyse und den weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der Begründung, des Umweltberichts und der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden im Laufe des Verfahrens im Ergebnis die Standorte im Stadtgebiet ermittelt, welche die geringsten Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft aufweisen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB ausdrücklich gebeten, der Stadt Harsewinkel ggf. vorliegende Informationen oder andere Erkenntnisse mitzuteilen.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der dann vorliegenden Projektplanung detailliert geprüft. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

10.13 Artenschutzrechtliche Prüfung

Entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse, wobei nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen durch WEA gefährdet

sind. Bestimmte, sogenannte windenergieempfindliche Arten, gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Zusammenfassend lassen sich mit Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG folgende Wirkfaktoren nennen:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte (→ bedingt Lebensraumverluste).

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW erstellt, die in Bezug auf die Windenergie wiederum vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) und vom LANUV im „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ spezifiziert wird.

Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist demnach eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12). Auf Ebene des FNPs werden daher die artenschutzrechtlichen Belange herausgearbeitet, die eine unüberwindbare Hürde darstellen könnten. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Planungsebene des FNP nicht. Diese ist der weiteren Konkretisierung der Planung auf der Ebene der Bebauungsplanung bzw. dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials für die **Artengruppe der Vögel** wurden im Jahr 2014 ornithologische Kartierungen im Stadtgebiet von Harsewinkel durchgeführt. Der Abschlussbericht wurde der Potenzialstudie als Anlage beigefügt. Nach den vorliegenden Ergebnissen wurden im Stadtgebiet die als windenergieempfindlich geltenden Vogelarten *Graureiher*, *Rohrweihe*, *Uhu*, *Rotmilan*, *Großer Brachvogel* und *Kiebitz* nachgewiesen. Darüber hinaus wurden *Baumfalke*, *Feldlerche*, *Wachtel*, *Mäusebussard* und *Turmfalke* als Arten mit Konfliktpotenzial im Hinblick auf die geplante Nutzung der Windenergie erfasst.

Erfassungen der **Fledermäuse** wurden auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans nicht durchgeführt, da in der Regel artenschutzrechtliche Konflikte durch Abschaltungen der WEA zu bestimmten Zeiten mit einem begleitenden Monitoring vermieden werden können. Hierzu werden entsprechende Hinweise gegeben. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird hier auf die Ebene der Genehmigungsplanung verlagert und ist vom Vorhabenträger durchzuführen. Daher beschränkt sich die Betrachtung der Fledermäuse ausschließlich auf die verfügbaren Daten des LANUV NRW. Bei den Fledermäusen sind derzeit Vorkommen und Betroffenheit folgender WEAempfindlicher Arten im Stadtgebiet möglich: *Breitflügelfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Rauhautfledermaus* und *Zwergfledermaus*. Artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Fledermäuse können durch Abschaltung von Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten vermieden werden. Gleichzeitig wird ein Gondelmonitoring erforderlich.

Auf die Ausführungen in der Potenzialflächenanalyse Windenergie, Kapitel 2.6 und 4.4. wird verwiesen. Der Artenschutzrechtliche Beitrag wird zur Offenlage vorgelegt.

10.14 Windenergienutzung im Wald

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kommen neben landwirtschaftlichen Flächen ggf. auch Waldflächen in Frage. Der **Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW²⁴** führt hierzu aus, dass in waldarmen Gebieten (Waldanteil < 15 % des Stadtgebiets im Verdichtungsraum bzw. < 25 % im ländlichen Raum) die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund steht. In Kommunen mit einem Waldanteil von < 15 % kommt eine Inanspruchnahme von Waldbereichen nicht in Betracht. Hier ist davon auszugehen, dass auf den übrigen Flächen im Stadtgebiet ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie gefunden werden können. Der Waldflächenanteil im weitgehend ländlich geprägten Stadtgebiet Harsewinkel liegt bei ca. 15,8 %.

Der **Windenergieerlass 2011** ermöglicht erstmalig eine Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen kommt nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW in Betracht. Bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung beispielsweise Kahlfelder im Wald aufgrund von Schadensereignissen; eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete handelt (vgl. Windenergieerlass NRW, 07/2011, Kapitel 3.2.4.2).

Der **Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW²⁵** formuliert nunmehr als Ziel eine verstärkte Windenergienutzung im Wald: „Forstwirtschaftliche Waldflächen sollen deshalb der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere seine Schutz- und Erholungsfunktion. ... Wegen der geringen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme steht die Nutzfunktion des Waldes einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme). In den Erläuterungen zu Ziel 7.3-4 werden Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % als *waldarm* definiert. Offen ist, ob hieraus Hindernisse für die evtl. Zulassung von Windenergieanlagen in sogenannten waldarmen Kommunen entstehen.

Im **Gebietsentwicklungsplan²⁶** wird eindeutig vorgegeben, dass gemäß den Ausführungen in **Ziel 5** Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Nach Rückfrage bei der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass die kommunale Planung an das o.g. Ziel anzupassen ist. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Waldgebieten ist somit im Regierungsbezirk Detmold vorerst nicht möglich.

²⁴ MKULNV (2012): Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW

²⁵ Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Entwurf Stand 25.06.2013

²⁶ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -

Unter Berücksichtigung dieser Zielvorgaben beschränkt sich die Stadt Harsewinkel im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung auf die Untersuchung des Freiflächenpotenzials. Nach einer Anpassung des Regionalplans an den Landesentwicklungsplan NRW ergeben sich ggf. zusätzliche Möglichkeiten für eine Nutzung von Waldflächen zur Energiegewinnung mittels Windenergie.

Nach bisherigem Kenntnisstand verfügt die Stadt Harsewinkel voraussichtlich über eine ausreichende Flächenkulisse für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, um der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum zu schaffen. Sollte – wider Erwarten - die Darstellung von Konzentrationszonen im Bereich der Freiflächen dazu führen, dass der Windenergie im Stadtgebiet nicht substantiell Raum geschaffen werden kann, so sind Zeitablauf und Überlegungen der Bezirksregierung Detmold hinsichtlich der Berücksichtigung des Landesentwicklungsplans vorzeitig zu prüfen, um hier ggf. in absehbarer Zeit noch Flächenpotenziale zu erarbeiten.

10.15 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung

Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35(5) S. 2 BauGB ist geregelt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonende Weise auszuführen sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen ist.

Laut Windenergieerlass NRW²⁷ soll die Genehmigungsbehörde die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S. 2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherstellen. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von zumindest 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Dies kann durch eine entsprechende Nebenbestimmung zur Genehmigung gesichert werden.

11. Kleinwindanlagen

Kleinwindanlagen (KWA) sind eine Form der dezentralen Versorgung mit elektrischer Energie, die aufgrund der technischen Entwicklung in Zukunft voraussichtlich an Bedeutung gewinnen wird. Im Rahmen der Genehmigung derartiger Anlagen gibt es Unsicherheiten, da Raumordnungs- und Flächennutzungspläne im Hinblick auf die bauliche Zulässigkeit von KWA oftmals nicht eindeutig sind. Darüber hinaus gibt es keine verbindliche rechtliche Definition derartiger Anlagen. Überwiegend wird jedoch

²⁷ Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW (07/2011): Windenergie-Erlass, hier Kapitel 5.2.2.4

angenommen, dass KWA eine Gesamthöhe von 50 m nicht überschreiten, da ab dieser Höhe ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplans werden auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts, welches das gesamte Stadtgebiet von Harsewinkel umfasst, Potenzialflächen und im weiteren Verfahren Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Die Stadt bestimmt, dass nach Festlegung geeigneter Konzentrationszonen i.S. des § 35(3) BauGB der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden soll und diese hier somit nicht mehr allgemein privilegiert zulässig sind. Diese raumordnerische Steuerung der Anlagenerrichtung setzt die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen voraus.

Dies ist zwar im Einzelfall zu betrachten, in der Regel wird dabei auf die Schwelle zum bundesrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von 50 m, teilweise auch auf weniger abgestellt. Der Windenergie-Erlass NRW konstatiert eine Raumbedeutsamkeit von Einzelanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 100 m.

Der Markt für Kleinwindanlagen bleibt demnach ganz bzw. ganz überwiegend von vorneherein außen vor und ist mithin einer raumordnungsrechtlichen Steuerung gar nicht zugänglich²⁸. Ein weiteres Indiz für diese Sichtweise ist, „...dass auch das Gesetz untergeordnete (kleinere) Anlagen besser stellt und als *mitgezogene Anlage* besonders privilegiert und von dem Einwand nach § 35(3) BauGB freistellt. Gestützt wird diese Annahme auch durch die z.T. landesrechtliche Freistellung von der Genehmigungspflicht von Kleinanlagen. Solchen Anlagen kommt keine Bedeutung für die städtebauliche Konzeption eines gesamten Gemeindegebietes zu, sondern es sind Anlagen, die eine individuelle Entscheidung über Energienutzung sind.“²⁹

„Die Steuerung auf dem Wege der Bauleitplanung mit Flächennutzungsplänen ist demgegenüber zwar grundsätzlich möglich, widerspricht aber Sinn und Zweck einer Kleinwindnutzung. Die Flächennutzungsplanung bei Windenergieanlagen beruht auf der Annahme, dass die Windenergienutzung als dominante, ein Grundstück prägende Nutzung gemeindeweit gesteuert werden muss, um bodenrechtliche Spannungen zu vermeiden. Abgesehen davon, dass Kleinwindanlagen kaum derart dominant ein Grundstück, geschweige denn ein Gemeindegebiet prägen können, läuft dieser Ansatz auch ihrem Nutzungszweck entgegen. Der Sinn und Zweck von Kleinwindanlagen liegt im Gegensatz zu den großen Windenergieanlagen nicht in der Gewinnung erneuerbaren Stroms für die Einspeisung in das Verbundnetz, sondern in der Eigenversorgung. Es ist aber gerade der Sinn und Zweck einer Eigenversorgung die Erzeugung nah am Verbraucher zu lokalisieren und sie nicht entfernt von ihm zu konzentrieren. Eine Konzentrationszonenplanung von Anlagen zur dezentralen Eigenversorgung bedeutet mithin jene dezentrale Eigenversorgung zu verhindern.“³⁰

Die Baugenehmigungspflicht für Kleinwindanlagen ist in der jeweiligen Landesbauordnung der einzelnen Bundesländer geregelt. Kleinwindanlagen bis 10 m Gesamthöhe sind in Nordrhein-Westfalen außerhalb von Wohn- und Mischgebieten baugenehmigungsfrei gestellt, so dass hier nur noch eine Anzeigepflicht gegenüber der

²⁸ Bundesverband WindEnergie e.V. (03/2013): Kleinwindanlagen, Handbuch der Technik, Genehmigung und Wirtschaftlichkeit kleiner Windräder.

²⁹ Dr. Bovet (02/2011): Genehmigungsfragen in Deutschland

³⁰ Bundesverband WindEnergie e.V. (03/2013): Kleinwindanlagen, Handbuch der Technik, Genehmigung und Wirtschaftlichkeit kleiner Windräder.

Bauaufsichtsbehörde besteht. Für KWA zwischen 10 m und 30 m greift das sogenannte vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, bei Anlagen zwischen 30 m und 50 m Höhe greift das Genehmigungsverfahren in vollem Umfang.

Neben den bauordnungsrechtlichen Anforderungen müssen Kleinwindanlagen die Richtwerte für Schallimmissionen und Schattenwurf einhalten. Dies ist durch entsprechende Gutachten nachzuweisen. Darüber hinaus sind auch Abstandsflächen, Standsicherheit/Statik, Ortsbild und die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie ggf. des Denkmalschutzes zu prüfen.

12. Flächenbilanz

Potenzialflächen im Suchraum Nr.	Flächengröße
1 <i>Teilflächen 1.1 = 67,6 ha / 1.2 = 3,5 ha / 1.3 = 9,7 ha / 1.4 = 5,3 ha / 1.5 = 2,7 ha</i>	88,8 ha
2 <i>Teilflächen 2.1 = 4,1 ha / 2.2 = 9,8 ha / 2.3 = 12,4 ha / 2.4 = 22,4 ha / 2.5 = 36,7 ha / 2.6 = 23,3 ha / 2.7 = 9,1 ha / 2.8 = 9,1 ha / 2.9 = 37,0 ha / 2.10 = 24,6 ha / 2.11 = 14,7 ha / 2.12 = 3,3 ha</i>	206,5 ha
3 <i>Teilflächen 3.1 = 7,0 ha / 3.2 = 16,8 ha / 3.3 = 29,9 ha / 3.4 = 9,0 ha / 3.5 = 12,1 ha / 3.6 = 1,4 ha / 3.7 = 20,3 ha / 3.8 = 69,8 ha / 3.9 = 18,6 ha / 3.10 = 22,2 ha / 3.11 = 4,8 ha / 3.12 = 3,9 ha</i>	215,8 ha
4 <i>Teilflächen 4.1 = 13,2 ha / 4.2 = 2,9 ha / 4.3 = 5,2 ha / 4.4 = 7,4 ha / 4.5 = 3,4 ha / 4.6 = 3,9 ha / 4.7 = 70,3 ha / 4.8 = 2,8 ha / 4.9 = 2,6 ha / 4.10 = 30,5 ha / 4.11 = 44,1 ha</i>	186,3 ha
5 <i>Teilflächen 5.1 = 20,9 ha / 5.2 = 11,5 ha / 5.3 = 11,8 ha / 5.4 = 10,4 ha</i>	54,6 ha
6 <i>Teilflächen 6.1 = 5,6 ha / 6.2 = 23,9 ha / 6.3 = 9,2 ha / 6.4 = 1,4 ha / 6.5 = 10,6 ha / 6.6 = 32,6 ha</i>	83,3 ha
7 <i>Teilflächen 7.1 = 40,0 ha / 7.2 = 27,0 ha / 7.3 = 38,0 ha / 7.4 = 7,0 ha / 7.5 = 45,8 ha / 7.6 = 33,2 ha / 7.7 = 7,3 ha / 7.8 = 23,5 ha</i>	221,8 ha
Gesamtfläche Potenzialflächen	1.057,1 ha

* Ermittelt auf Basis der Deutschen Grundkarte 1:5.000, Werte gerundet!

Die Summe der Potenzialflächen entspricht ca. 10,6 % der Fläche des Stadtgebiets.

13. Hinweise zur weiteren Vorgehensweise

Im vorliegenden Vorentwurf wurden zunächst alle bislang ermittelten Potenzialflächen an Hand städtebaulicher Kriterien bewertet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB im Frühjahr 2015 werden weitere Erkenntnisse zu den einzelnen Flächen gesammelt. Im Rahmen der sich anschließenden

Bewertung durch die Stadt sollen dann die geeignet erscheinenden Potenzialflächen, deren Zuschnitt ggf. noch angepasst werden muss, als **Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie** im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Zur Einleitung des Planverfahrens wird ausdrücklich auf die Beratungsunterlagen zur Sitzung des Planungs- und Bauausschusses der Stadt Harsewinkel am 24.03.2015 Bezug genommen.

Harsewinkel im Mai 2015